

INFORMELLES RAHMENKONZEPT FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DER GEMEINDE SEEDORF

KREIS SEGEBERG

Auftraggeber:

Enerparc AG
Kirchenpauerstraße 26
20457 Hamburg

Verfasser:

PROKOM
Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel. 0451 / 610 20 26
Fax 0451 / 610 20 27
E-Mail luebeck@prokom-planung.de

Bearbeiter/in:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung
Willi Münzer, M.Sc. Landnutzungsplanung
Katrín Schwarz, M.Sc. Städtebau und Ortsplanung

Lübeck, den 23. Januar 2025/29. April 2025/30. Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	7
2	Rahmenbedingungen für die Solarenergie	8
2.1	Ziele der Raumordnung.....	8
2.2	Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020.....	10
2.3	Sonstige Rahmenbedingungen	11
2.3.1	Gemeinsamer Beratungserlass.....	11
2.3.2	Regionalplan 1998.....	15
2.3.3	Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – 2. Entwurf April 2025.....	15
2.3.4	Erneuerbare-Energien-Gesetz	15
3	Nicht-raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ausserhalb der Teilprivilegierung	17
4	Besonderheiten bei Solarthermie-Freiflächenanlagen	18
5	Agri-PV und Moor-PV	18
6	Kriterien für das informelle Rahmenkonzept der Gemeinde Seedorf.....	22
6.1	Quellen für Festlegung der Kriterien.....	22
6.2	Ausschluss- und Abwägungsflächen	22
6.2.1	Flächen mit Ausschlusswirkung	22
6.2.2	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	23
6.2.2.1	Hinweis zu Kriterium Nr. 3: 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und Sondergebiete für Camping und Reitsport.....	24
6.2.2.2	Hinweis zu Kriterium Nr. 4: 200 m Abstandsflächen zu Wohngebäuden / Siedlungen aus Potenzialanalysen der Gemeinden Nehnten und Bosau	25
6.2.2.3	Hinweis zu Kriterium Nr. 16: Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet)	25
6.2.2.4	Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG und landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete	26
6.2.2.5	Zu- und Abwanderungskorridore zu Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen	26
6.2.2.6	Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung, z.B. Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen	26

7	Massnahmenflächen für CO₂-freie kommunale Wärmeversorgung der Gemeinde Seedorf	27
7.1	Gesetzliche Vorgaben für eine Kommunale Wärmeplanung.....	27
7.2	Kommunale Wärmeplanung in der Gemeinde Seedorf.....	27
8	Obergrenze für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Seedorf	28
9	Ermittlung von geeigneten Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Seedorf	29
9.1	Methodik	29
9.2	Festlegung der Suchräume	30
9.2.1	Suchräume – Kriterien und Abwägung.....	30
9.2.1.1	Suchraum 1 westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade	30
9.2.1.2	Suchraum 2 südöstlich der Ortslage Schlamersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch	32
9.2.1.3	Suchraum 3 östlich der Ortslage Schulbusch, nordwestlich der Ortslage Berlin	34
9.2.1.4	Suchraum 4 östlich der Ortslage Seekamp, nördlich der Ortslage Bahrenkrug	36
9.2.1.5	Suchraum 5 nördlich der Ortslage Blomnath, südlich der Ortslage Bahrenkrug	38
9.2.1.6	Suchraum 6 nordwestlich der Ortslage Seekamp, südlich der Ortslage Weitewelt	40
9.2.1.7	Suchraum 7 nördlich und westlich der Ortslage Kembs, südlich der Ortslage Stadtbek	42
9.2.2	Übersicht der Suchräume	45
9.3	Festlegung der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen auf der Basis der Suchräume.....	45
9.3.1	Eignungsflächen – Kriterien und Abwägung.....	46
9.3.1.1	Eignungsflächen 1.1 und 1.2 westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade	46
9.3.1.2	Eignungsfläche 2 südöstlich der Ortslage Schlamersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch	47
9.3.1.3	Eignungsflächen 3.1 und 3.2 östlich der Ortslage Schulbusch, nordwestlich der Ortslage Berlin.....	48
9.3.1.4	Eignungsflächen 4.1 und 4.2 östlich der Ortslage Seekamp, nördlich der Ortslage Bahrenkrug.....	49
9.3.1.5	Eignungsflächen 5.1 und 5.2 nördlich der Ortslage Blomnath, südlich der Ortslage Bahrenkrug	51
9.3.1.6	Eignungsfläche 6 nordwestlich der Ortslage Seekamp, südlich der Ortslage Weitewelt	52
9.3.1.7	Eignungsflächen 7.1, 7.2 und 7.3 nördlich und westlich der Ortslage Kembs, südlich der Ortslage Stadtbek	53
9.3.1.8	Eignungsfläche 8.0 südlich Weitewelt	56
9.3.2	Übersicht der Eignungsflächen	59

9.4	Hinweise von Fachbehörden für die nachfolgende Bauleitplanung	59
9.4.1	Hinweise des Kreises Segeberg	59
9.4.2	Hinweise des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung	60
9.4.3	Hinweise des archäologischen Landesamtes	60
10	Fazit.....	61
11	Abstimmung mit Behörden und Nachbargemeinden	61
12	Quellenverzeichnis	62

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Flächen mit Ausschlusswirkung	23
Tab. 2:	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis.....	24
Tab. 3:	Klassifikation der Ertragsfähigkeit von Böden	26
Tab. 4:	Bodenflächen in der Gemeinde Seedorf und zum Vergleich in Schleswig-Holstein am 31.12.2023 nach ausgewählten Arten der tatsächlichen Nutzung	28
Tab. 5:	Maximale Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Seedorf	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Suchraum 1 westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade.....	32
Abb. 2:	Suchraum 2 südöstlich der Ortslage Schlamersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch	34
Abb. 3:	Suchraum 3 östlich der Ortslage Schulbusch und nordwestlich der Ortslage Berlin	36
Abb. 4:	Suchraum 4 östlich der Ortslage Seekamp, nördlich der Ortslage Bahrenkrug	38
Abb. 5:	Suchraum 5 nördlich der Ortslage Blomnath, südlich der Ortslage Bahrenkrug	40
Abb. 6:	Suchraum 6 nordwestlich der Ortslage Seekamp, südlich der Ortslage Weitewelt; rot = von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.....	42
Abb. 7:	Suchraum 7 nördlich und westlich der Ortslage Kembs, südlich der Ortslage Stadtbek	44
Abb. 8:	Ausschlussflächen (rot) in den Eignungsflächen 7.1 und 7.2 sowie Eignungsfläche 7.3 ohne Ausschlussflächen gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2024	56

PLANVERZEICHNIS

- Plan 1: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Seedorf – Flächen mit Ausschlusswirkung. Stand: 23.01.2025
- Plan 2: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Seedorf - Flächen für Abwägung - gesamt. Stand: 23.01.2025
- Plan 2a: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Seedorf - Flächen für Abwägung - Teil 1. Stand: 23.01.2025
- Plan 2b: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Seedorf - Flächen für Abwägung - Teil 2. Stand: 23.01.2025
- Plan 2c: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Seedorf - Flächen für Abwägung - Teil 3. Stand: 23.01.2025
- Plan 3: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Seedorf – Ausschlussflächen und Flächen für Abwägung. Stand: 23.01.2025
- Plan 4: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Seedorf - Ausschlussflächen, Eignungsflächen. Stand: 29.04.2025
- Plan 5: Informelles Rahmenkonzept Solar-Freiflächenanlagen Seedorf - Flächen für Abwägung gesamt, Eignungsflächen. Stand: 29.04.2025

ANLAGEN

- Bauleitplanung + Planungsrecht, Dipl.-Ing. F. Hartmann 2024: Kriterienkonzept für die weitere Flächenauswahl innerhalb der Suchräume für Freiflächen-PV-Anlagen, Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seedorf, Stand: Mai 2024
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 2025: Seedorf, Kreis Segeberg. Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme. Stand: 09.05.2025
- Informelles Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Seedorf / Abstimmung mit Behörden und Nachbargemeinden. Tabelle mit Stand: 30.06.2025

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen¹ im Außenbereich ist überwiegend keine privilegierte Nutzung. Die Landesplanungsbehörde wird hier, im Vergleich zur Windenergie, keine landesweite Ausweisung von Vorbehalts-, Vorrang- oder Eignungsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen vornehmen, so dass die Städte und Gemeinden hierüber im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entscheiden müssen bzw. können.

Für die Ermittlung geeigneter Gebiete für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet empfehlen das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur" im "Gemeinsamen Beratungserlass" vom 09.09.2024² die Aufstellung eines informellen Rahmenkonzeptes. In einem informellen Rahmenkonzept wird das gesamte Gemeindegebiet betrachtet.

Hierzu sind im "Gemeinsamen Beratungserlass" einige Planungsempfehlungen gegeben, u.a.: *"Sinnvoll ist es, den Planungsansatz zunächst mit einem informellen Rahmenkonzept auf Basis der Identifikation der geeigneten Potenzialflächen einzuleiten. Dabei kann eine aktuelle Landschaftsplanung eine geeignete fachliche Grundlage zur Ermittlung von Potentialflächen darstellen. Diese wäre um die ebenfalls relevanten, fachlichen Belange zu ergänzen.*

Die ermittelten Flächen sollten mit den betroffenen Behörden vorabgestimmt werden. Mit einem konzeptionellen Gesamtbild für die mögliche Entwicklung kann die Planung für die öffentlich zu führenden Diskussionen veranschaulicht werden.

Das Rahmenkonzept soll verschiedene Projektansätze in einen konzeptionellen Zusammenhang bringen und die Entwicklung der Solar-Freiflächen-Standorte im Gemeindegebiet koordinieren. Durch das Rahmenkonzept soll eine einseitige Be- und Überlastung eines Teilraumes in Folge einer Häufung und eines zu großen Flächenumfangs von Anlagen vermieden werden. Ein Konzept ermöglicht das Entzerren von Nutzungskonkurrenzen. Der fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft kann durch bewusste Planung entgegengewirkt werden. Der Gemeinde ist es im Rahmen ihrer konzeptionellen Vorplanung freigestellt, in welchem Umfang und in welcher Größe sie den Solar-Freiflächenanlagen und Solarthermie-Anlagen Raum geben will und kann. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht kein Anspruch Dritter auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Um Potenzialflächen, die für Solarenergie geeignet sind, möglichst vollständig in einem Gemeindegebiet zu erfassen, empfiehlt es sich, das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Sind nur wenige Vorhaben wahrscheinlich, kann sich die gemeindliche Planung auf Teilbereiche des Gemeindegebietes beschränken. Das gilt insbesondere dann, wenn sich bestimmte Teilbereiche aus sachlich begründbaren Erwägungen der Gemeinde von vornherein objektiv als nicht geeignet darstellen.

¹ **Solaranlagen** nutzen die Sonnenenergie zur Wärme- oder Stromerzeugung. Unter **Photovoltaik** versteht man die direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht, mittels Solarzellen in elektrische Energie. Unter **Solarthermie** versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.

² Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024

Das Rahmenkonzept sollte so flexibel angelegt sein, dass es auf unvorhergesehene Entwicklungschancen niederschwellig reagieren kann, ohne dass es einer aufwendigen formellen Anpassung des Konzeptes bedarf.

Auf der Grundlage eines vorabgestimmten Rahmenkonzeptes kann projektbezogen das einzelne Vorhaben verlässlich verortet und das erforderliche Bauleitplanverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zügig durchgeführt werden."

Im "Gemeinsamen Beratungserlass" sind weiterhin genannt:

- Geeignete Standorte - Potenzialflächen
- Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis
- Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Im "Gemeinsamen Beratungserlass" fordern die Ministerien zudem eine gemeindeübergreifende Abstimmung und eine gemeinsame Konzeptentwicklung: *"Angesichts der relativ eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein kommt dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. [...] Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden Gemeindegrenzen übergreifend denken; insbesondere dort, wo die Gemeinden in einem Landschaftsraum gemeinsame Leitprojekte oder -themen verfolgen."*

Bei der Ermittlung geeigneter Flächen für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Seedorf orientiert sich das informelle Rahmenkonzept hauptsächlich an den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in Ziffer 4.5.2 des Landesentwicklungsplans und an den Vorgaben des Beratungserlasses. Hierbei wird insbesondere bei der Festlegung der Ausschlussflächen und der Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis auf den Landesentwicklungsplan und den Beratungserlass Bezug genommen.

Das Untersuchungsgebiet ist das Gemeindegebiet Seedorf.

2 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SOLARENERGIE

Ziel des Konzeptes ist ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergie und konkurrierenden Raumnutzungen. Hierfür sind die folgenden Ziele der Raumordnung, Landschaftsplanung und des Energierechts zu berücksichtigen.

2.1 Ziele der Raumordnung

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021³

Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie entspricht den Klimaschutz- und Energieziele der Bundes- und der Landesregierung Schleswig-Holstein. Ihr Potenzial soll in Schleswig-Holstein, entsprechend den formulierten Grundsätzen für die Solarenergie, auf

³ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021

Gebäuden bzw. baulichen Anlagen und auf Freiflächen in erheblichem Umfang ausgebaut werden.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) soll, „möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich“ erfolgen. Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stuft Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größenordnung von vier Hektar nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) grundsätzlich als raumbedeutsam ein und formuliert weitere Grundsätze und Ziele für ihre raumverträgliche Steuerung (Ziffer 4.5.2).

Die Standortwahl soll vorrangig ausgerichtet werden auf:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Längere bandartige Strukturen sollen daher eine Länge von 1.000 m nicht überschreiten. Den Zielen des LEP von 2021 entsprechend, dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden in:

- *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorranggebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,*
- *in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen und Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).*

In der Begründung der Ziele der Solarenergie werden darüber hinaus folgende Flächen aus fachrechtlichen Gründen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich ausgeschlossen:

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),*
- *Naturschutzgebiete (NSG) einschließlich vorläufig sichergestellte NSG und geplante NSG gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG,*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz,*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG),*

- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG,*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG,*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG.*
- *Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).“*

2.2 Landschaftsrahmenplan Planungsraum III 2020

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) 2020⁴ sieht aus raumordnerischer Sicht vor, großflächige Solar-Freiflächenanlagen auf Freiflächen auf „*konfliktarme und vorzugsweise vorbelastete Standorte zu konzentrieren*“. Die Anlagengestaltung soll möglichst keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, daher sollten die folgenden Grundsätze bei der vorbereitenden Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlagen Anwendung finden:

- *Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedelung sowie deren Verstärkung,*
- *Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben,*
- *Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (z.B. vorbelastete Flächen) sowie*
- *Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.*

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweist der LRP für die Gewinnung von Solarenergie insbesondere auf Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen, wie u.a.

- *Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,*
- *Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,*
- *versiegelte Flächen sowie*
- *Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.*

⁴ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Stand Januar 2020

2.3 Sonstige Rahmenbedingungen

Neben den Grundsätzen zur Solarenergie der genannten Fachplanungen, sind landesplanerische, städtebauliche und landschaftspflegerische Grundsätze zu berücksichtigen.

Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat (§ 1 a Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BNatSchG). Diese Aussagen werden vertieft durch Grundsätze im Landesentwicklungsplan, wonach die naturraumtypischen Landschaften sowie die Kulturlandschaften, beziehungsweise historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert geschützt und zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Stärkung der Identität und Wirtschaftskraft entwickelt werden sollen (Ziffer 6.2 Landesentwicklungsplan 2021).

Bei der Planung von Solar-Freiflächen ist darauf zu achten, dass Überbelastungen der Landschaft vermieden werden. Dies kann der Fall sein, wenn Größenordnungen geplant werden, die zu einer deutlichen Minderung der Landschaftsqualität führen und den Charakter der Landschaft in seinem Erleben und Wahrnehmen stark beeinträchtigen. Eine pauschale Größenordnung lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. Für eine landschaftsgerechte Einbindung von Solar-Freiflächenanlagen soll durch Eingrünung Vorsorge getroffen werden (Ziffer 4.5.2 Landesentwicklungsplan 2021).

2.3.1 Gemeinsamer Beratungserlass

Im Gemeinsamen Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur" vom 09.09.2024⁵ kommen folgende Bereiche als geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung - in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, insb. die Kulissen der Teil-Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 8b BauGB oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, wie zum Beispiel Windparks oder Vorranggebiete für Windenergie gemäß der Regionalplanung Windenergie.*

Bei allen oben genannten Standortbereichen sind bei der weiteren Prüfung die fachrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, die - trotz grundsätzlicher Eignung - zu einem Ausschluss der Fläche führen können.

⁵ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Auch in den folgenden Bereichen können Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis. Öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht können der Errichtung der Solar-Freiflächenanlagen entgegenstehen. In der Abwägung kann aber auch der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegen. Die Umsetzbarkeit von Solar-Freiflächenanlagen ist vom Prüfergebnis abhängig. Es können fachliche Genehmigungserfordernisse bestehen. Die zuständigen Fachbehörden sind frühzeitig einzubeziehen. Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbaren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen:

- *Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG: Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen*
- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität*
- *Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore. Das Wiedervernetzungs-konzept, welches im Rahmen der Umsetzung der landesweiten Biodiversitätsstrategie erarbeitet wird, und - perspektivisch - der darauf aufbauende landesweite Wildwegeplan, sind im Rahmen der Standortabwägung zu berücksichtigen.*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen*

- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Abs. 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden. Bei Flächen mit mindestens regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit sollten die Anforderungen an die Begründung zur Erforderlichkeit gerade dieser Flächen in der Gemeinde eng ausgelegt werden. (...) Eine hiervon abweichende Bewertung kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt.*
- *bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, die zu einer fachrechtlichen Ausschusswirkung führen können (Artenschutz, Kompensationsmaßnahme),*
- *Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Für schwimmende PV-Anlagen kommen nur künstliche Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des WHG in Frage.*
- *Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden, vergleich § 27 WHG*
- *bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 LDSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Ein Entgegenstehen denkmalrechtlicher Belange bei Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten, im Falle der besonderen Schutzwürdigkeit eines Denkmals oder drohender wesentlicher Beeinträchtigungen für ein Denkmal*

- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den Flächen und Schutzgebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung*
- *Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan)*
- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gem. § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG,*
- *Ramsar-Gebiete.*

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind grundsätzlich von vornherein auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen fachliche Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind.

Auf diesen Flächen kommt die Errichtung von Anlagen nur in Betracht, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den fachrechtlichen Bestimmungen erteilt werden kann.

- *Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete)*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*
- *Flächen der Wiesenvogelkulisse gemäß Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019.*

2.3.2 Regionalplan 1998

In der Zeit der Aufstellung des Regionalplans 1998 für den Planungsraum I⁶ steckte die Erzeugung von elektrischer oder thermischer Energie durch Solar-Freiflächenanlagen noch sehr in den Anfängen. Infolgedessen wurden im Regionalplan für Solar-Freiflächenanlagen nur allgemeine Grundsätze aufgestellt.

2.3.3 Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – 2. Entwurf April 2025

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein⁷ geht es in den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel, die im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen zu Windenergie an Land geregelt werden. Die Festsetzungen der "Regionalen Freiraumstruktur" des 2. Entwurfs April 2025 sind über die Ausschluss- und Abwägungskriterien berücksichtigt.

2.3.4 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft das "Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da das geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2023“) einen Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 anstrebt, soll mit dem oben genannten Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Am 28.07.2022 ist das sogenannte Osterpaket im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit traten die vorgezogenen Änderungen im EEG 2021 schon am 29.07.2022 in Kraft, das EEG 2023 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten und wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 geändert.

Unmittelbare Geltung beansprucht der neu in § 2 des Gesetzes eingefügte Abwägungsvorgang. Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen liegen dementsprechend fortan kraft Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

⁶ Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998. Stand: Juli 1998

⁷ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Einladung zu den Regionalkonferenzen zur Neuaufstellung der Regionalpläne. Schreiben vom 08.06.2023

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es dazu⁸: "Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn z.B. im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit dem Artikel 20a GG⁹ vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Im planungsrechtlichen Außenbereich mit Ausschlussplanung, z.B. in einem Flächennutzungsplan, ist regelmäßig bereits eine Abwägung zugunsten der erneuerbaren Energien erfolgt".

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfährt mit § 2 EEG eine Priorisierung, welche gegenüber anderen Belangen den Regelfall darstellt. In atypischen Ausnahmefällen kann aber, wie sich aus der Formulierung „sollen“ ergibt, auch entgegenstehenden Interessen der Vorzug gewährt werden. Dies kommt jedoch nur einzelfallbezogen für andere Schutzgüter von Verfassungsrang in Frage, z.B. dem Artenschutz.

In § 6 EEG 2023 "Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau" heißt es in Absatz 3: "Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden."

In § 4 heißt es: "Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form und dürfen bereits geschlossen werden vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Anlage, wenn vor Erteilung der für die Anlage erforderlichen Genehmigung ein Bebauungsplan zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit beschlossen wird. [...] Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs."

⁸ Deutscher Bundestag 2022: Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Deutscher Bundestag, Drucksache 20/1630. Stand: 02.05.2022.

⁹ Artikel 20a Grundgesetz: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

3 NICHT-RAUMBEDEUTSAME SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN AUSSERHALB DER TEILPRIVILEGIERUNG

Das informelle Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen steuert die Ansiedlung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Seedorf. Im Grundsatz ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn die Solar-Freiflächenanlage größer als 4 ha ist.¹⁰ Im Einzelfall können aber auch kleinere Solar-Freiflächenanlagen bereits eine Raumbedeutsamkeit entwickeln¹¹.

Die Ansiedlung von nicht raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen unter 4 ha wird durch das Konzept nicht geregelt. Wenn keine anderen Belange entgegenstehen, wie z.B. Lage im Landschaftsschutzgebiet (Entlassung aus dem LSG wäre erforderlich), Siedlungsentwicklung oder Naturschutz, könnten diese „kleinen“ Solar-Freiflächenanlagen an anderer Stelle als die Potenzialflächen errichtet werden, sofern die Kommunen dies im Rahmen ihrer Planungshoheit möchten.

Die Steuerung durch eine gemeindliche Bauleitplanung dieser nicht-raumbedeutsamen Anlagen obliegt grundsätzlich der Gemeinde Seedorf. Solar-Freiflächenanlagen sind - bis auf 200 m Streifen beidseits von Autobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken und Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha je Hofstelle - nicht privilegiert im Sinne des § 35 Baugesetzbuch. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Dennoch ist die Ansiedlung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen nicht völlig unabhängig von dem Solar-Freiflächenkonzept zu betrachten. Denn eine Solar-Freiflächenanlage unter 4 ha, die für sich betrachtet keine Raumbedeutsamkeit erzeugt, kann in unmittelbarer Nähe einer z.B. 10 ha großen Solar-Freiflächenanlage sehr wohl raumbedeutsam sein. Des Weiteren können zwei nicht-raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander eine Raumbedeutsamkeit entwickeln, so dass sie als eine raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlage betrachtet werden.

Die Gemeinde kann die Steuerung der nicht-raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha grundsätzlich in eigener Planungshoheit entscheiden bzw. regeln. Die Gemeinde kann eigene Vorstellungen zur Verteilung im Gemeindegebiet entwickeln.

Sofern eine nicht-raumbedeutsame Anlage unter 4 ha an der Gemeindegebietsgrenze geplant wird, ist eine Abstimmung mit der betroffenen Nachbargemeinde vorzunehmen. Sollte sich im Rahmen dieser Abstimmung herausstellen, dass auch die benachbarte Gemeinde an der gleichen Gemeindegebietsgrenze eine nicht-raumbedeutsame Anlage unter 4 ha plant, ist eine Abstimmung erforderlich, ob beide dieser nicht raumbedeutsamen Anlagen unter 4 ha im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens gesichert werden können, ggf. auch mit jeweils reduzierten Flächengrößen, oder ob nur eine und welche dieser beiden Anlagen gesichert werden soll, um damit die Bildung weiterer, über das Solar-Freiflächenkonzept hinausgehender raumbedeutsamer Anlagen > 4 ha ausschließen zu können.

¹⁰ Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Teil A und B, Kapitel 4.5.2 „Solarenergie“, S. 242

¹¹ Raumbedeutsame Planungen im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 6 Raumordnungsgesetz sind Vorhaben, „... durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird ...“.

4 BESONDERHEITEN BEI SOLARTHERMIE-FREIFLÄCHENANLAGEN

Grundsätzlich weisen Solarthermie¹²-Freiflächenanlagen ähnliche Wirkzusammenhänge auf wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Beide werden als Kollektorfelder errichtet und weisen ein ähnliches Erscheinungsbild auf.

Solarthermie-Freiflächenanlagen haben jedoch andere Standortvoraussetzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Photovoltaik-Anlagen benötigen einen Zugang zu einem leistungsfähigen Stromnetz und einem Umspannwerk. Solarthermie-Anlagen müssen hingegen möglichst nah an den mit einem Nahwärmenetz zu versorgenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, um die Wärmeverluste möglichst gering zu halten. Die Leitungen von Wärmenetzen werden in der Regel unterirdisch verlegt. Um die Wärme optimal zu nutzen, kann ein saisonaler Speicher, z.B. in Form eines Erdbeckenwärmespeichers, errichtet werden. Solarthermie-Anlagen benötigen häufig Flächen für entsprechende Wärmespeicher, Heizhäuser und Wärmeübergabestationen. Dies muss bei der Planung frühzeitig berücksichtigt werden.

5 AGRI-PV UND MOOR-PV

Agri-PV

Mit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Freiflächenanlagen und Landwirtschaft kombiniert und Flächenkonkurrenzen vermieden werden. Diese Agri-PV-Anlagen müssen die Anforderungen der DIN SPEC erfüllen. Photovoltaikmodule werden beispielsweise gemäß DIN SPEC 91343:2021-05 in einer Höhe montiert, die den Einsatz von üblichen landwirtschaftlichen Maschinen und andere landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden unter ihnen zulässt. Ebenso können Module senkrecht montiert werden, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen ermöglicht wird. Durch die Doppelnutzung einer Fläche durch die Kombination von Solarnutzung mit einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung können Synergieeffekte zum Schutz empfindlicher Kulturen, z.B. im Gemüse- oder Obst-anbau, generiert werden. Obst- und Sonderkulturen, die von zunehmenden Hagel-, Frost und Dürreschäden betroffen sind, könnten zudem ggf. von einer Schutzfunktion durch die Teilüberdachung mit Solar-Modulen profitieren.

Beispiele für Agri-Photovoltaik-Anlagen



¹² Unter Solarthermie versteht man die Umwandlung der Sonnenenergie durch z.B. Thermische Solaranlagen in nutzbare thermische Energie.





Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen im Außenbereich privilegiert, sofern ihre Grundfläche höchstens 2,5 ha beträgt und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht. Agri-PV-Anlagen die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise weil sie die Grundfläche von 2,5 Hektar übersteigen, können in der Flächenkulisse von § 35 Absatz 1 Nr. 8 b BauGB privilegiert sein. In allen anderen Fällen ist die Errichtung von nicht-privilegierten Agri-PV-Anlagen von der Ausweisung

entsprechender Flächen im Flächennutzungsplan und der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde abhängig.

In § 48 Absatz 1 EEG werden unterschiedliche förderfähige Kombinationslösungen benannt. Die Voraussetzungen für hofnahe Anlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB knüpft an diese Förderung an und macht die Ausgestaltung der Anlage im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c EEG zur Voraussetzung für die Teil-Privilegierung.

In § 12 Absatz 5 GAP-Direktzahlungen-Verordnung wird ein weiteres Fördersystem für Agri-PV festgeschrieben, welches von den Fachbehörden als vorzugswürdig bewertet wird, da diese Anlagen weitestgehend eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sichern. Die Anforderungen an eine landwirtschaftliche Nutzung sind demgegenüber bei den besonderen Solaranlagen im EEG (§ 48 Absatz 1 Nr. 5 EEG 2023) geringer.

Gleichzeitig ist - im Gegensatz zu flacheren Modulanlagen - davon auszugehen, dass höhere Aufständierungen andere und auch weitreichendere Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. Hierdurch können sich im Rahmen der Standortalternativensuche die geeigneten Flächenanteile verringern. Umweltauswirkungen und erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Anforderungen hinsichtlich der Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind im Einzelfall zu bestimmen. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollten alle einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten für ein bestmögliches Einfügen in das Landschaftsbild geprüft und eingesetzt werden.

Moor-PV

Solar-Freiflächenanlagen können auf bisher entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moor- und Anmoorböden (Moor-PV) errichtet werden, sofern eine Wiedervernässung der Flächen erfolgt. Hierfür bestehen nach § 48 Absatz 1 Nr. 5 e) EEG entsprechende Fördermöglichkeiten. Moor-PV sollte im Randbereich von Moorbodenkomplexen möglichst so errichtet werden, dass dadurch spätere Vernässungsmaßnahmen im Rahmen des Moorschutzes bzw. des biologischen Klimaschutzes nicht eingeschränkt werden. Dies ist insbesondere auf stark degradierten Standorten mit intensiver Bewirtschaftung der Fall, auf denen durch eine Vernässung besonders hohe Mengen an Treibhausgasemissionen eingespart werden können. Moore im Sinne des § 30 Absatz 2 Nr. 2 BNatSchG sind hiervon ausgenommen.

Die Anlagen selbst sollten hinsichtlich Höhe und Abständen so gestaltet sein, dass trotz der PV-Module ein ausreichendes Pflanzenwachstum (insbesondere Torfmoose) stattfinden kann, um mittelfristig die Kohlenstoffspeicherfunktion der Moorböden wiederherzustellen. Bei der Planung der Vernässungsmaßnahmen für Moor-PV können durch das Einbeziehen angrenzender Moorflächen ggf. positive Synergien für den biologischen Klimaschutz generiert werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Umsetzbarkeit der Wiedervernässungsmaßnahme nachzuweisen und zu prüfen. Erforderlichenfalls ist der Nachweis der Umsetzbarkeit über ein hydrologisches Gutachten zu erbringen. Es ist hierbei im Einzelfall zu prüfen, ob mit der Maßnahme eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht ausgelöst wird. Die Wiedervernässungsmaßnahme sollte sinnvollerweise nach Errichtung der Moor-PV-Anlage erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Bodenverdichtungen erfolgen, die eine Wiedervernässung des Moorbodenkörpers beeinträchtigen (ggf. unter Einbeziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung). Bei einem Rückbau der Moor-PV-Anlage ist die Fläche nicht wieder zu

entwässern. Entsprechend den Anforderungen der BNetzA sind Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winter und 30 cm im Sommer einzuhalten.

6 KRIERIEN FÜR DAS INFORMELLE RAHMENKONZEPT DER GEMEINDE SEEDORF

6.1 Quellen für Festlegung der Kriterien

Für die Erarbeitung des informellen Rahmenkonzeptes für Solar-Freiflächenanlagen wurden neben Gesetzen und übergeordneten Planungen Daten und Informationen aus folgenden Quellen herangezogen:

- Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021
- Regionalplan 1998
- Regionalplan für den Planungsraum III Neuaufstellung – 2. Entwurf April 2025
- Landschaftsrahmenplan 2020
- Baugesetzbuch § 35 Abs. 1 Nr. 8b, BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 9
- Gemeinsamer Beratungserlass vom 09.09.2024
- Handreichung gemeindeübergreifende Konzepte 11.02.2022
- Rundschreiben: Verzicht Raumordnungsverfahren 18.10.2022
- Umweltportal Schleswig-Holstein: Daten zu Boden, Geologie, Wasser, Landwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz
- Umweltportal Schleswig-Holstein: Daten zu Boden, Geologie, Wasser, Landwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz
- Digitaler Atlas Nord (u.a. Archäologie-Atlas)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)
- Bauleitplanungen der Gemeinde Seedorf

6.2 Ausschluss- und Abwägungsflächen

Die Planungsempfehlungen aus dem Landesentwicklungsplan 2021 und dem "Gemeinsamen Beratungserlass" geben den Rahmen für das informelle Rahmenkonzept vor.

Hierbei wird unterschieden zwischen

1. Flächen mit Ausschlusswirkung
2. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

6.2.1 Flächen mit Ausschlusswirkung

Folgende Flächen sind in der Gemeinde Seedorf in der Regel von Solar-Freiflächenanlagen auszuschließen, da der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen Bestimmungen entgegenstehen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der Gemeinde zugänglich sind. Eine

Darstellung der Flächen mit einer Ausschlusswirkung erfolgt in Plan 1 (siehe auch Tabelle 1). Die Auswahl richtet sich nach den für die Gemeinde zutreffenden Flächen.

Tab. 1: Flächen mit Ausschlusswirkung

Nr.	Kriterium
1.	Siedlungen und Wohnbebauung im Außenbereich
2.	Siedlungsflächen aus Satzungen der Gemeinde
3.	Sondergebiete für Camping und Reitsport aus Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Gemeinde
4.	Straßenverkehrsflächen
5.	Straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß FStrG und StrWG an L 69, L 161 ab Fahrbahnrand 20 m an K 45, K 72, K 98, K 110 ab Fahrbahnrand 15 m
6.	FFH-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG i.V.m § 22 LNatSchG
7.	Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
8.	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
9.	Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie
10.	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG
11.	Gewässer mit Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
12.	Vorranggewässer nach WRRL, einschl. beidseitig 50 m Abstandsfläche
13.	Vorranggebiet für den Naturschutz aus Regionalplan 1998
14.	Touristische Rad- und Wanderwegen mit Abstandsflächen (beidseitig 200m)
15.	Flächen der Wiesenvogelkulisse gemäß Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019

6.2.2 Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Bei dieser Flächenauswahl muss sich die Gemeinde Seedorf für eine rechtssichere Planung besonders qualifiziert und begründet mit den Belangen auseinandersetzen und ggfs. abwägen. Im Einzelfall können die genannten Kriterien in der Abwägung überwiegen, da davon auszugehen ist, dass verträglichere Alternativstandorte vorhanden sind. Die Einzelfallprüfung kann in der Abwägung aber auch zu dem Ergebnis kommen, dass bei einer geänderten oder einer kleinflächigeren Planung der Solar-Freiflächenanlage die Auswirkungen der Solar-Anlage auf die Kriterien nicht mehr erheblich sind und die Fläche daher für eine Solar-Freiflächenanlage geeignet ist.

Eine Darstellung aller Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis erfolgt in Plan 2, eine pro Plan reduzierte Darstellung der Kriterien erfolgt in den Plänen 2a, 2b und 2c. In diese Kategorie wurden die Flächen aus folgender Tabelle aufgenommen.

Tab. 2: Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Nr.	Kriterium
1.	Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
2.	bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG
3.	200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und Sondergebiete für Camping und Reitsport
4.	200 m Abstandsflächen zu Wohngebäuden / Siedlungen aus Potenzialanalysen der Gemeinden Nehnten und Bosau
5.	geplante Wohnbau- und Gewerbeflächen aus Flächennutzungsplänen der Gemeinde
6.	200 m Abstand zu FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten
7.	Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
8.	Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft
9.	Moorböden / Klimasensitive Böden
10.	Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
11.	Verbundachsen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
12.	charakteristischer Landschaftsraum
13.	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
14.	Geotope
15.	Naturpark
16.	Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet)
17.	Vorkommen toniger Rohstoffe
18.	Baumschule/Weihnachtsbaumkultur

6.2.2.1 Hinweis zu Kriterium Nr. 3: 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und Sondergebiete für Camping und Reitsport

Aus städtebaulicher Sicht kann die Gemeinde im Rahmen ihres städtebaulichen Gestaltungsspielraums die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch großflächige Solar-Freiflächenanlagen im Umgebungsbereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einschränken (Rücksichtnahmegebot gemäß § 35 BauGB).

In den Plänen des Informellen Rahmenkonzeptes ist zwischen den Grundstücksgrenzen von Wohngebäuden und den Solar-Freiflächenanlagen ein Abstandspuffer von 200 m dargestellt. Dieser Abstand ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden und als Orientierungsrahmen zu verstehen. Grundsätzlich ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu beachten, dass im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig eine Zersiedlung des Außenbereichs aufgrund von Abstandsflächen zwischen Grundstücksgrenzen von Wohngebäuden und Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. durch Standorte für Batteriespeichercontainer an den Grundstücksgrenzen aufgrund der Emissionen oder aufgrund der Topografie durch ansteigendes

Gelände sind größere Abstände zulässig. Eingrünungsmaßnahmen direkt an der Grundstücksgrenze können nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren.

6.2.2.2 Hinweis zu Kriterium Nr. 4: 200 m Abstandsflächen zu Wohngebäuden / Siedlungen aus Potenzialanalysen der Gemeinden Nehnten und Bosau

In der Potentialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Bosau¹³ und in der Potenzialflächenstudie Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nehnten¹⁴ betragen die Abstandsflächen zu Wohngebäuden und Siedlungen 200 m. Die Abstandsflächen erstrecken sich nördlich von Kembs auf das Gebiet der Gemeinde Seedorf. Die 200 m-Abstandsflächen sind in den Plänen 2, 2c, 3, 4 und 5 dargestellt. Bezüglich der Einhaltung der Abstandsflächen wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 6.2.2.1 hingewiesen. In der nachfolgenden Bauleitplanung innerhalb der Eignungsflächen 7.1 und 7.2 wird hierbei eine Abstimmung mit den Gemeinden Bosau und Nehnten empfohlen.

6.2.2.3 Hinweis zu Kriterium Nr. 16: Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch und sehr hoch (regional bewertet)

Für das informelle Rahmenkonzept der Gemeinde Seedorf wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit der Ertragsfähigkeit innerhalb eines Naturraumes die regionale Darstellung der Ertragsfähigkeit der Böden für das gesamte Gemeindegebiet aus dem Umweltportal Schleswig-Holstein verwendet. Die Klassifikation der Ertragsfähigkeit erfolgt durch die "Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion" durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, die in Tabelle 3 dargestellt ist.

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Seedorf liegt gemäß naturräumlicher Gliederung im Ostholsteinischen Hügelland. Für die Ebene der Bebauungsplanung könnte die aktuelle Bodenzahl der betroffenen Böden auch über eine Bodenschätzungskarte nachgewiesen werden.

Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden wird unter dem Einfluss des Klimawandels, insbesondere durch Trockenheit, immer mehr beeinträchtigt. Durch Versiegelungen, z.B. für Siedlungen oder Straßen, gehen zumeist landwirtschaftliche Böden verloren. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

In den Plänen 2, 2c, 3 und 5 sind die mit hoch und sehr hoch bewerteten Böden dargestellt.

¹³ Gemeinde Bosau 2022: Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Stand: 02.11.2022

¹⁴ Gemeinde Nehnten 2023: Potenzialflächenstudie Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nehnten - Entwurf. Stand: 02.04.2023.

Tab. 3: Klassifikation der Ertragsfähigkeit von Böden¹⁵

Ertragsfähigkeit		landesweit einheitlich	nach naturräumlicher Relevanz			
		(10er - 25er - 75er - 90er -Perzentil)				
		Schleswig-Holstein	Marsch	Hohe Geest	Vorgeest	Östliches Hügelland
		obere Zeile Bodenzahl für ackerbaulich genutzte Standorte, untere Zeile Grünlandgrundzahl für als Grünland genutzte Standorte				
1	sehr gering	≤ 23 ≤ 31	≤ 34 ≤ 32	≤ 20 ≤ 27	≤ 16 ≤ 25	≤ 28 ≤ 29
2	gering	> 23 - 31 > 31 - 35	> 34 - 58 > 32 - 40	> 20 - 25 > 27 - 32	> 16 - 18 > 25 - 29	> 28 - 38 > 29 - 36
3	mittel	> 31 - 59 > 35 - 56	> 58 - 76 > 40 - 66	> 25 - 37 > 32 - 40	> 18 - 25 > 29 - 38	> 38 - 56 > 36 - 48
4	hoch	> 59 - 74 > 56 - 72	> 76 - 83 > 66 - 72	> 37 - 44 > 40 - 45	> 25 - 30 > 38 - 40	> 56 - 60 > 48 - 53
5	sehr hoch	> 74 > 72	> 83 > 72	> 44 > 45	> 30 > 40	> 60 > 53

6.2.2.4 Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG und landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete

Für das Informelle Rahmenkonzept wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Infolgedessen liegen keine Kenntnisse zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen und zu den landesweit bedeutsamen Rast- und Nahrungsgebieten für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete vor. Diese Anforderungen sind auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitpläne zu prüfen. Auf dieser Ebene ist sodann zu entscheiden, ob eine geplante Solar-Freiflächenanlage auf einer artenschutzrechtlich relevanten Fläche gebaut werden kann.

6.2.2.5 Zu- und Abwanderungskorridore zu Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen

Gemäß Managementplan 2022-2025¹⁶ bezüglich des Rotwildes in Schleswig-Holstein besteht im Gemeindegebiet Seedorf weder ein Fernwechsel noch ein Wanderkorridor für Rotwild.

6.2.2.6 Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung, z.B. Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen

Die Ermittlung der Möglichkeiten der Innenentwicklung bezogen auf Solaranlagen (Bestands- und Potenzialanalyse) sind wesentliche und umfangreiche Bausteine bei der kommunalen

¹⁵ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (ohne Jahr): Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Stand: abgefragt im Februar 2024

¹⁶ Landesjagdverband Schleswig-Holstein 2022: Rotwild in Schleswig-Holstein. Managementplan 2022-2025

Wärmeplanung. Diese muss für das Gemeindegebiet Seedorf aber erst bis zum 30.06.2028 erstellt werden. Eine Bestands- und Potenzialanalyse ist im Rahmen des Informellen Rahmenkonzeptes ebenso wenig leistbar wie im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen.

Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport ist eine Beschränkung der Betrachtung auf öffentliche Gebäude möglich. Aber selbst dies war für das Amt Trave-Land ohne kostenintensive Hinzuziehung von Architekten, Ingenieuren und Statikern nicht möglich.

Die Gemeinde Seedorf hat sich infolgedessen dazu entschieden, die hoch und sehr hoch ertragreichen Böden nicht für Solar-Freiflächenanlagen freizugeben und die Quantität von Solar-Freiflächenanlagen über die Festlegung einer Obergrenze zu beschränken.

7 MASSNAHMENFLÄCHEN FÜR CO₂-FREIE KOMMUNALE WÄRMEVERSORGUNG DER GEMEINDE SEEDORF

7.1 Gesetzliche Vorgaben für eine Kommunale Wärmeplanung

Das am 01.01.2024 in Kraft getretene Gesetz für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) verpflichtet die Gemeinde Seedorf, spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan (KWP) aufzustellen. Das Gesetz regelt den Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen, um die Abhängigkeit von fossilen Energien im Gebäudebereich zu überwinden und die Energie- und Wärmewende voranzubringen.

7.2 Kommunale Wärmeplanung in der Gemeinde Seedorf

Die CO₂-freie kommunale Wärmeversorgung trägt zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundes- und Landesregierung, der Klimaschutzziele Deutschlands und der Europäischen Union bei, dient insofern auch einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der neue § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 bekräftigt daher, dass die nachhaltige Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien einem überragenden öffentlichen Interesse dient.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Aus dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Umstand, dass die Anlagen der erneuerbaren Energien der öffentlichen Sicherheit dienen, werden rechtliche Implikationen abgeleitet. Staatliche Behörden haben dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen.

Mögliche Anlagen für eine kommunale Wärmeversorgung, z.B. Heizwerke mit Solarthermie, Photovoltaik und nachwachsenden Rohstoffen oder Geothermie-Heizwerk, müssen siedlungsnah errichtet werden, da insbesondere die erzeugte Wärme nicht über lange Strecken ohne Verluste transportiert werden kann. Damit sind für mögliche Wärmenetze in den Ortslagen der Gemeinde Seedorf siedlungsnah Standorte erforderlich, kommen demnach kilometerweit entfernte Standorte nicht in Frage.

Infolgedessen könnten Standorte für solche Anlagen auch innerhalb der 200 m tiefen Abstandsflächen um die Siedlungsflächen und die Wohnhäuser im Außenbereich erforderlich

werden. Die für eine bedarfsgerechte kommunale Wärmeversorgung erforderliche Flächengröße und konkrete Position der Anlagenflächen sind aktuell nicht bekannt. Die Verträglichkeit der Anlagen mit den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse wird im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung geprüft und hergestellt.

8 OBERGRENZE FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET SEEDORF

Das Gemeindegebiet Seedorf hat eine Größe von 4.893 ha.

Mit dem informellen Rahmenkonzept soll nicht nur ein qualitativer Rahmen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen geschaffen werden, sondern auch ein quantitativer. Das bedeutet, dass mit dem informellen Rahmenkonzept aus Sicht der Gemeinde eine Obergrenze für die Ausdehnung von Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet vorgeschlagen wird.

Als Grundlage für die Festlegung einer Obergrenze für die maximale Flächenausdehnung von Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet werden in folgender Tabelle einige Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung im Gemeindegebiet mit Stand 31.12.2023 aufgeführt.

Tab. 4: Bodenflächen in der Gemeinde Seedorf und zum Vergleich in Schleswig-Holstein am 31.12.2023 nach ausgewählten Arten der tatsächlichen Nutzung¹⁷

Nutzung	Gemeinde Seedorf			Schleswig-Holstein	
	Fläche einzel ha	Fläche gesamt ha	Anteil Gemein- degebiet %	Fläche ge- samt ha	Anteil Fläche Land %
		4.893		1.580.431	
Wohnen	94				
Gewerbe, Industrie	15				
Fläche gem. Nutzung	79	188	3,84	114.083	7,22
Fließgewässer	27				
stehendes Gewässer	159	186	3,80	63.429	4,01
Straßenverkehr	69				
Weg	34	103	2,10	62.099	3,93
Landwirtschaft	3.569	3.569	72,94	1.077.681	68,19
Wald	736				
Gehölz	39	775	15,84	168.899	10,69

Als Orientierung für die Festlegung einer Obergrenze für Solar-Freiflächenanlagen eignet sich der Flächenanteil der Flächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und gemischte Nutzung am

¹⁷ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2024: Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2023 nach Art der tatsächlichen Nutzung. Statistische Berichte, Kennziffer: A V 1 - j23 SH. Stand: 30.10.2024.

Gemeindegebiet, da der erzeugte Strom überwiegend in Siedlungen benötigt wird. Der Flächenanteil für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Flächen gemischter Nutzung am Gemeindegebiet beträgt rd. 3,84% (= 188 ha).

Vor diesem Hintergrund wird die maximal zulässige Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf ca. 200 ha begrenzt. Dies entspricht einem Flächenanteil von rd. 4,09% der Gemeindefläche.

Bei Erreichen der Obergrenze von ca. 200 ha für die Erzeugung erneuerbarer Energie im Gemeindegebiet, spätestens in 5 Jahren, berät die Gemeindevertretung, ob diese überschritten werden kann.

Die Obergrenze von ca. 200 ha und der sich daraus ergebende Flächenanteil am Gemeindegebiet sind in folgender Tabelle zusammengestellt.

Tab. 5: Maximale Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Seedorf

Flächen für Solar-Freiflächenanlagen	Flächengröße	Flächenanteil im Gemeindegebiet ^{1),2)}
Ziel: maximale Gesamtfläche für Solar-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Seedorf	ca. 200 ha	rd. 4,09 % der Gemeindefläche für Solar-Freiflächenanlagen

¹⁾ Gemeinde Seedorf Bodenfläche insgesamt: 4.893 ha

²⁾ zum Vergleich: Flächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie, gemischte Nutzung rd. 188 ha $\approx$ rd. 3,84 % der Gemeindefläche

9 ERMITTLUNG VON GEEIGNETEN FLÄCHEN FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN IN DER GEMEINDE SEEDORF

9.1 Methodik

In Anwendung der genannten Ausschluss- sowie Abwägungs- und Prüfkriterien erfolgt die Ermittlung von Eignungsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen in vier Arbeitsschritten:

1. Anwendung von Ausschlusskriterien

In einem ersten Schritt werden die Ausschlusskriterien (siehe Plan 1 und Ziffer 6.2.1) festgelegt und dargestellt. Die nicht betroffenen Flächen bleiben "weiß".

2. Anwendung von Kriterien mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien werden die Flächen mit qualifizierten Abwägungskriterien überlagert (siehe Pläne 2, 2a, 2b, 2c und Ziffer 6.2.2). Geplante Solar-Freiflächenanlagen innerhalb dieser Flächen müssen im Rahmen der Abwägung ein qualifiziertes Prüfverfahren durchlaufen.

3. Ermittlung von Suchräumen (Vorentwurf)

In der Überlagerung der Ausschlusskriterien und der qualifizierten Abwägungskriterien könnten sich Flächen ohne eine "Kriterienbelegung", d.h. "Weißflächen" darstellen. Dies ist in der Gemeinde Seedorf jedoch nicht der Fall (siehe Plan 3).

Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Zudem ist nahezu das gesamte Gemeindegebiet durch das Kriterium "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" aus dem Landschaftsrahmenplan 2020 eingenommen.

Unter Berücksichtigung der Abwägungs- und Ausschlusskriterien verbleiben in der Gemeinde Seedorf, im Rahmen des Vorentwurfs sieben Suchräume mit einer Gesamtflächengröße von ca. 683 ha. Ziel ist es, die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen mit einer Obergrenze von ca. 200 ha innerhalb der Suchräume auszuweisen. Die Suchräume sind unter Ziffer 9.2 beschrieben, bewertet und dargestellt.

4. Ermittlung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen (Entwurf)

Damit durch das Informelle Rahmenkonzept für die Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen für Solar-Freiflächenanlagen innerhalb der Suchräume kein "Windhundrennen" ausgelöst wird, hat sich die Gemeinde für eine Reduzierung der Flächengrößen der Suchräume ausgesprochen. Zu diesem Zweck werden nach Abwägungsgrundsätzen und in einem nachvollziehbaren Auswahlprozess bevorzugte Eignungsflächen innerhalb der ermittelten Suchräume identifiziert (vgl. hierzu Bauleitplanung + Planungsrecht, Dipl.-Ing. F. Hartmann 2024¹⁸).

In diesem Arbeitsschritt wurden die Schutzabstände zu Siedlungen und Wohnhäusern im Außenbereich gegenüber der Ermittlung der Suchräume in Arbeitsschritt 3 von 150 m auf 200 m erhöht. Die Aussage im Kriterienkonzept, dass bei Solar-Freiflächenanlagen kleiner 10 ha die wirtschaftliche Rentabilität sinkt, wird von der Gemeinde Seedorf nicht geteilt.

Weiterhin wurden zu touristischen Rad- und Wanderwegen erstmalig Schutzabstände von beidseitig 200 m angelegt, um Beeinträchtigung der Erholung in der Landschaft durch großflächige Solar-Freiflächenanlagen zu minimieren.

Die Eignungsflächen sind in den Plänen 4 und 5 dargestellt.

9.2 Festlegung der Suchräume

9.2.1 Suchräume – Kriterien und Abwägung

In den folgenden Ziffern werden für die sieben ermittelten Suchräume die relevanten Ausschluss- und Abwägungskriterien aus den Arbeitsschritten 1 bis 3 aufgelistet. Gegenüber den Plänen 1 bis 5, die das Ergebnis des Arbeitsschrittes 4 (Entwurf) darstellen, wurden bei der vorherigen Ermittlung der Suchräume im Arbeitsschritt 3 (Vorentwurf) die Abstände zu Siedlungen und Wohnhäusern im Außenbereich mit 150 m festgelegt und noch keine Abstände zu touristischen Rad- und Wanderwegen berücksichtigt.

9.2.1.1 Suchraum 1 westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade

Der Suchraum 1, südwestlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade (siehe Abb. 1), befindet sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 114 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (innerhalb)

¹⁸ Bauleitplanung + Planungsrecht, Dipl.-Ing. F. Hartmann 2024: Kriterienkonzept für die weitere Flächenauswahl innerhalb der Suchräume für Freiflächen-PV-Anlagen, Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seedorf, Stand: Mai 2024

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nördlich und südlich angrenzend)
- Baumschule / Weihnachtbaumkultur (nördlich angrenzend)

Abwägung

Innerhalb des Suchraumes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, bei dem es sich nach der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein um eine temporär wasserführende Senke (Binsenbestände und Flutrasen) mit am Rand angrenzendem Rohrglanzgrasröhricht (hoher Anteil an Feuchstauden) handelt. Das gesetzlich geschützte Biotop ist von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 150 m zur nördlich und südlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage käme auch den benachbarten Wohnnutzungen zugute.

Ergebnis der Abwägung

Westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 114 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb eines Naturparks und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks zu würdigen.

Eine Überbauung oder Beseitigung des geschützten Biotops ist gesetzlich nicht zulässig.

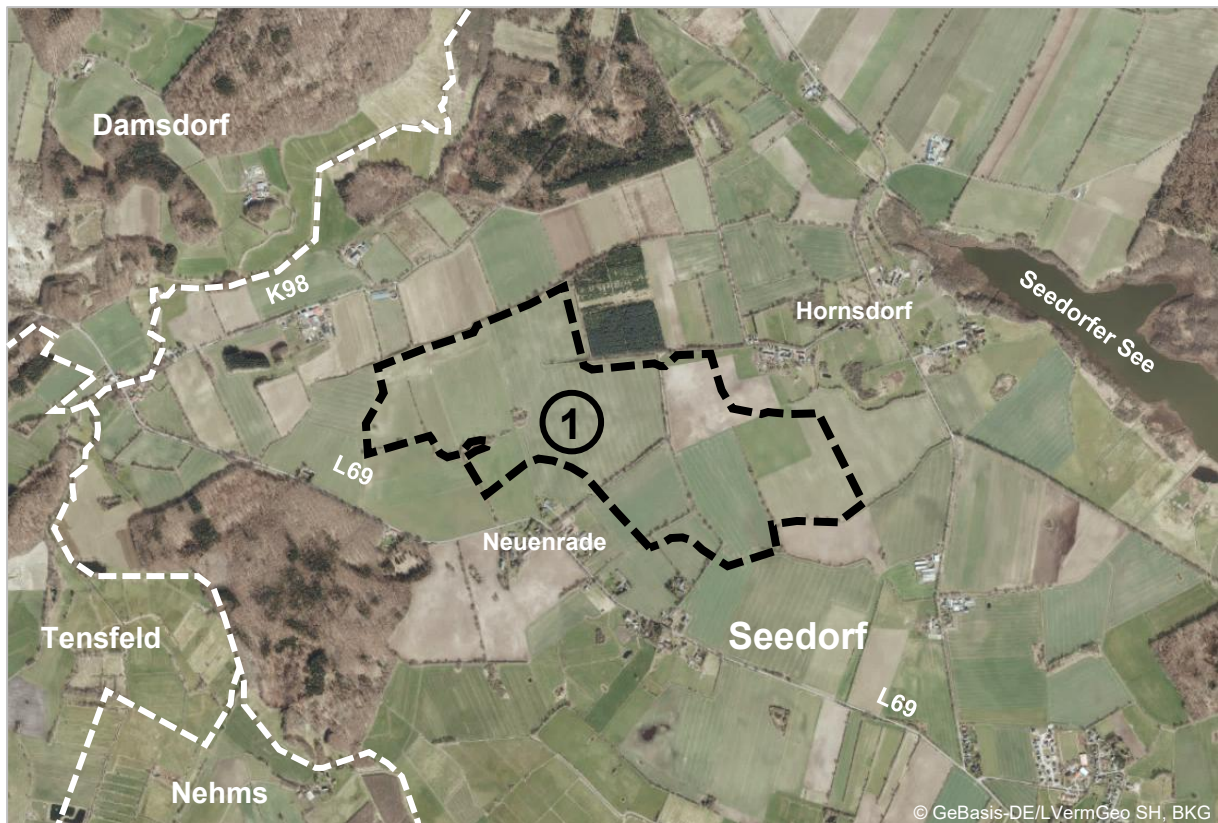


Abb. 1: Suchraum 1 westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade

9.2.1.2 Suchraum 2 südöstlich der Ortslage Schlamersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch

Der Suchraum 2, der südöstlich der Ortslage Schlamersdorf und südlich der Ortslage Schulbusch liegt (siehe Abb. 2), befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 74 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (innerhalb)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (südlich und östlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nördlich angrenzend)
- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG (kleinflächig innerhalb)
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems südlich und westlich angrenzend
- Charakteristischer Landschaftsraum südlich angrenzend

Abwägung

Innerhalb des Suchraumes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, bei dem es sich nach der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein um ein eutrophes Stillgewässer mit Wasser-Schwaden-Röhricht und Weidengehölz handelt. Das gesetzlich geschützte Biotop ist von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur südlich und östlich gelegenen Waldfläche wird mit der Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 150 m zur nördlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage käme auch den benachbarten Wohnnutzungen zugute.

Innerhalb des Suchraumes 2 werden im Umweltportal Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten gemäß Beratungserlass Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Innerhalb des Suchraumes 2 wird im Umweltportal zudem eine kleinflächig bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahme gemäß §§ 15ff. BNatSchG dargestellt. Diese Fläche ist von einer Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Ergebnis der Abwägung

Südöstlich der Ortslage Schlamersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 74 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb eines Naturparks und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks zu würdigen.

Eine Überbauung oder Beseitigung des geschützten Biotops ist gesetzlich nicht zulässig. Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur südlichen und östlichen gelegenen Waldfläche ist einzuhalten.

Die Bebauung der bevorratenden, festgesetzten und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahme gemäß §§ 15ff. BNatSchG ist zu vermeiden. Auch die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit sollten nach Möglichkeit nicht überbaut werden.



Abb. 2: Suchraum 2 südöstlich der Ortslage Schlammersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch

9.2.1.3 Suchraum 3 östlich der Ortslage Schulbusch, nordwestlich der Ortslage Berlin

Der Suchraum 3, der östlich der Ortslage Schulbusch und nordwestlich der Ortslage Berlin liegt (siehe Abb. 3), befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 80 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (innerhalb)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (innerhalb, aber ausgegrenzt und nördlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (westlich und östlich angrenzend)
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG (innerhalb)
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems südlich und südwestlich angrenzend
- charakteristischer Landschaftsraum in Form einer Allee von Schulbusch nach Seedorf nordwestlich angrenzend und als Gebiet südlich gelegen

Abwägung

Innerhalb des Suchraumes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Das gesetzlich geschützte Biotop ist von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur nördlich und südlich angrenzenden Waldfläche wird durch die Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 150 m zur westlich und östlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Auch in Bezug auf den Sichtschutz zu Wohnbebauungen ist eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage zu prüfen.

Innerhalb des Suchraumes 3 wird im Umweltportal eine bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahme gemäß §§ 15ff. BNatSchG dargestellt. Diese Fläche ist von einer Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Südlich grenzt die Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie ein charakteristischer Landschaftsraum an.

Nordwestlich von Schulbusch nach Seedorf verläuft eine landschaftsbildprägende Baumallee. Um die Wirkung dieser Allee im Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, werden hier benachbarte Flächen für eine Solar-Freiflächenanlage nicht in den Suchraum einbezogen.

Ergebnis der Abwägung

Östlich der Ortslage Schulbusch und nordwestlich der Ortslage Berlin wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 80 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb eines Naturparks und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks zu würdigen.

Eine Überbauung oder Beseitigung des geschützten Biotops ist gesetzlich nicht zulässig. Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den angrenzenden Waldflächen ist einzuhalten.

Die Bebauung der bevorratenden, festgesetzten und/oder bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahme gemäß §§ 15ff. BNatSchG ist zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung des angrenzenden charakteristischen Landschaftsraumes und einer sinnvollen Aufteilung der Fläche, ist hier ein geeigneter Standort vorhanden.



Abb. 3: Suchraum 3 östlich der Ortslage Schulbusch und nordwestlich der Ortslage Berlin

9.2.1.4 Suchraum 4 östlich der Ortslage Seekamp, nördlich der Ortslage Bahrenkrug

Der Suchraum 4, der östlich der Ortslage Seekamp und nördlich der Ortslage Bahrenkrug liegt (siehe Abb. 4), befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 108 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (innerhalb)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (östlich angrenzend)
- Straßenverkehrsflächen der K 72 mit straßenrechtlicher Anbauverbotszone gemäß StrWG (innerhalb)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (westlich und süd-östlich angrenzend)
- Moorböden / Klimasensitive Böden nördlich und teilweise östlich angrenzend, südlich innerhalb der Suchfläche
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems nördlich angrenzend

- Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems östlich angrenzend
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft östlich angrenzend

Abwägung

Innerhalb des Suchraumes befindet sich gemäß Biotopkartierung Schleswig-Holstein ein gesetzlich geschütztes Biotop (Senke mit Kleingewässer in Getreidefeld). Das gesetzlich geschützte Biotop ist von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur östlich gelegenen Waldfläche wird durch die Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Der Suchraum wird von Westen nach Osten durch die Segeberger Straße (K 72) gequert. Entlang von Kreisstraßen besteht gemäß Straßen- und Wegegesetz beidseitig ab Fahrbahnrand eine straßenrechtliche Anbauverbotszone von 15 m. Innerhalb des Suchraumes ist die Anbauverbotszone von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 150 m zur westlich und südöstlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Auch in Bezug auf den Sichtschutz zu Wohnbebauungen ist eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage zu prüfen.

Nördlich sowie teilweise östlich angrenzend und südlich innerhalb des Suchraumes 4 werden im Umweltportal Moorböden und klimasensitive Böden dargestellt. Diese Böden verfügen über eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Eine dichte Überbauung behindert mögliche Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Wiedervernässung. Im Bereich der klimasensitiven Böden und Moorböden ist eine bodenschonende Flächennutzung zu gewährleisten. Zudem ist eine flächenhafte Vollversiegelung in diesen Bereichen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Nördlich angrenzend verläuft eine Verbundachse und östlich angrenzend ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Hier befindet sich zudem ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Ergebnis der Abwägung

Östlich der Ortslage Seekamp und nördlich der Ortslage Bahrenkrug wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 108 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb eines Naturparks und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks zu würdigen.

Eine Bebauung der 15 m breiten Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße K 72 ist nicht zulässig. Eine Überbauung oder Beseitigung des geschützten Biotops ist gesetzlich nicht zulässig. Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur östlichen Waldfläche ist einzuhalten.

Im Bereich der klimasensitiven Böden und Moorböden ist eine bodenschonende Flächennutzung zu gewährleisten. Vollversiegelungen sind in diesen Bereichen zu vermeiden bzw. zu minimieren.



Abb. 4: Suchraum 4 östlich der Ortslage Seekamp, nördlich der Ortslage Bahrenkrug

9.2.1.5 Suchraum 5 nördlich der Ortslage Blomnath, südlich der Ortslage Bahrenkrug

Der Suchraum 5, der nördlich der Ortslage Blomnath und südlich der Ortslage Bahrenkrug liegt (siehe Abb. 5), befindet sich im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 139 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (innerhalb)
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (westlich und östlich angrenzend)
- Flächen der Wiesenvogelkulisse gemäß Wiesenvogelerlass östlich angrenzend

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nördlich, südlich und östlich angrenzend)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (kleinflächig innerhalb)

- teilweise natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet)
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems westlich angrenzend
- Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems östlich angrenzend
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft östlich angrenzend

Abwägung

Innerhalb der Fläche befinden sich gemäß Biotopkartierung Schleswig-Holstein gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich hier um eutrophe Stillgewässer. Die gesetzlich geschützten Biotope sind von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur westlich und östlich gelegenen Waldfläche wird durch die Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 150 m zur nördlich, südlich und östlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Auch in Bezug auf den Sichtschutz zu Wohnbebauungen ist eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage zu prüfen.

Innerhalb des Suchraumes 5 werden im Umweltportal kleinflächig Moorböden und klimasensitive Böden dargestellt. Diese Böden verfügen über eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Eine dichte Überbauung behindert mögliche Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wie Wiedervernässung. Im Bereich der klimasensitiven Böden und Moorböden ist eine bodenschonende Flächennutzung zu gewährleisten. Zudem ist eine flächenhafte Vollversiegelung in diesen Bereichen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Innerhalb des Suchraumes 5 werden im Umweltportal teilweise Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Ergebnis der Abwägung

Nördlich der Ortslage Blomnath und südlich der Ortslage Bahrenkrug wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 139 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb eines Naturparks und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks zu würdigen.

Eine Überbauung oder Beseitigung der geschützten Biotope ist gesetzlich nicht zulässig. Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den westlich und östlich angrenzenden Waldflächen ist einzuhalten.

Im Bereich der klimasensitiven Böden und Moorböden ist eine bodenschonende Flächennutzung zu gewährleisten. Vollversiegelungen sind in diesen Bereichen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Durch eine extensive Pflege der Böden innerhalb der Solar-Freiflächenanlage ist keine Verschlechterung der Ertragsfähigkeit zu erwarten. Dennoch sollten die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit nach Möglichkeit nicht überbaut werden.

Weiterhin grenzen westlich eine Verbundachse, östlich ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und Flächen der Wiesenvogelkulisse gemäß Wiesenvogelerlass an. Östlich angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Hierauf ist bei der Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen zu achten.



Abb. 5: Suchraum 5 nördlich der Ortslage Blomnath, südlich der Ortslage Bahrenkrug

9.2.1.6 Suchraum 6 nordwestlich der Ortslage Seekamp, südlich der Ortslage Weitewelt

Der Suchraum 6, der nordwestlich der Ortslage Seekamp, südlich der Ortslage Weitewelt liegt (siehe Abb. 6), befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 101 ha. Von Norden nach Süden verläuft die Thranbruchau innerhalb des Suchraumes.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (nördlich, nordwestlich und südlich angrenzend)
- Gewässer mit Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG (südlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vollständig)
- Charakteristischer Landschaftsraum (teilweise innerhalb, auch entlang Thranbruchau)
- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nördlich, südlich und östlich angrenzend)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (entlang Thranbruchau)
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (entlang Thranbruchau)

Abwägung

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks, eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft und eines Charakteristischen Landschaftsraumes (teilweise) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Entlang der innerhalb des Suchraumes Nr. 6 verlaufenden Thranbruchau werden neben den zuvor aufgeführten Kriterien im Umweltportal Moorböden und klimasensitive Böden dargestellt. Diese Böden verfügen über eine besondere Bedeutung für den Klimaschutz. Weiterhin wird in diesem Bereich eine Verbundachse des Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems dargestellt. Aufgrund der hohen Dichte an naturschutzrelevanten Kriterien entlang der Thranbruchau ist von einer Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen in diesem Bereich des Suchraumes Nr. 6 abzusehen (siehe Abb. 6).

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den nördlich, nordwestlich und südlich gelegenen Waldflächen wird durch die Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Der Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG des südlich gelegenen Seekamper Sees wird durch die Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Die Mindestabstände von 150 m zur nördlich, südlich und östlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob zur Verbesserung des Sichtschutzes Eingrünungen einer geplanten Solar-Freiflächenanlage durchgeführt werden müssen.

Ergebnis der Abwägung

Nordwestlich der Ortslage Seekamp und südlich der Ortslage Weitewelt wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 101 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb eines Naturparks, eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft liegt.

Innerhalb der im Suchraum 6 verlaufenden Thranbruchau ist, aufgrund einer hohen Dichte an naturschutzrelevanten Kriterien, von einer Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen abzusehen.

Außerhalb der Thranbruchau ist bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-

Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks und eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft zu würdigen.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur westlichen, nordwestlichen und östlichen Waldfläche ist einzuhalten. Der Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG des südlich gelegenen Seekamper Sees ist zu berücksichtigen.



Abb. 6: Suchraum 6 nordwestlich der Ortslage Seekamp, südlich der Ortslage Weitewelt; rot = von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten

9.2.1.7 Suchraum 7 nördlich und westlich der Ortslage Kembs, südlich der Ortslage Stadtbek

Der Suchraum 7, der nördlich und westlich der Ortslage Kembs, südlich der Ortslage Stadtbek liegt (siehe Abb. 7), befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes und umfasst eine Fläche von ca. 67 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (westlich und südwestlich angrenzend)
- Straßenverkehrsflächen mit Straßenrechtliche Anbauverbotszone gemäß StrWG (innerhalb)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vollständig)

- Moorböden / Klimasensitive Böden (östlich angrenzend)
- Charakteristischer Landschaftsraum (geringfügig im Südwesten)
- 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich in der Gemeinde Nehnten (nördlich und westlich angrenzend)
- 150 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (südlich angrenzend)
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (entlang der nordöstlichen Grenze)
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft entlang der südlichen Grenze (teilweise innerhalb)
- Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet) (teilweise innerhalb)
- Landschaftsschutzgebiet (westlich angrenzend in der Gemeinde Nehnten)

Abwägung

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den südlich und südwestlich gelegenen Waldflächen wird durch die Abgrenzung des Suchraumes berücksichtigt.

Der Suchraum wird von Norden nach Süden durch die Bosauer Straße (K 110) gequert. Entlang von Kreisstraßen besteht gemäß StrWG beidseitig ab Fahrbahnrand eine Straßenrechtliche Anbauverbotszone von 15 m. Die Anbauverbotszone ist bei Inanspruchnahme des Suchraumes durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Aufgrund der Lage des Suchraumes 7 innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks, eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft, eines Charakteristischen Landschaftsraumes (teilweise) und eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (teilweise) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 150 m zur nördlich und südöstlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob auch zur Verbesserung des Sichtschutzes Eingrünungen einer geplanten Solar-Freiflächenanlage durchgeführt werden müssen.

Innerhalb der Fläche 7 werden im Umweltportal teilweise Böden mit hoher Ertragsfähigkeit dargestellt. Innerhalb einer konventionellen Solar-Freiflächenanlage ist großflächig für rd. 30 Jahre keine Nahrungsmittelproduktion möglich. Andererseits wird die Ertragsfähigkeit durch eine Solar-Freiflächenanlage nicht nachteilig verändert. Zudem erfolgt kein Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dennoch sollten Böden mit hoher Ertragsfähigkeit möglichst nicht durch Solar-Freiflächenanlagen überbaut werden, um diese Flächen für die Nahrungsmittelproduktion vorzuhalten.

Die innerhalb der Verbundsachse der Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gelegenen Flächen sind von einer Bebauung durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Ergebnis der Abwägung

Nördlich und westlich der Ortslage Kembs wird im informellen Rahmenkonzept ein ca. 67 ha großer Suchraum für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, der vollständig innerhalb eines

Naturparks, eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft liegt.

Bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche innerhalb des Suchraumes für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks, eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft, eines Charakteristischen Landschaftsraumes (teilweise) und eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (teilweise) zu würdigen.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur westlichen und südwestlichen Waldfläche ist einzuhalten. Eine Bebauung der 15 m breiten Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße K 110 ist gesetzlich unzulässig.

Die Bebauung der innerhalb der Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gelegenen Flächen ist zu vermeiden.

Durch eine extensive Pflege der Böden innerhalb der Solar-Freiflächenanlage ist keine Verschlechterung der Ertragsfähigkeit zu erwarten. Dennoch sollten die Böden mit hoher Ertragsfähigkeit gemäß Beratungserlass nach Möglichkeit nicht überbaut werden. Gleiches gilt für die Flächen innerhalb des Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

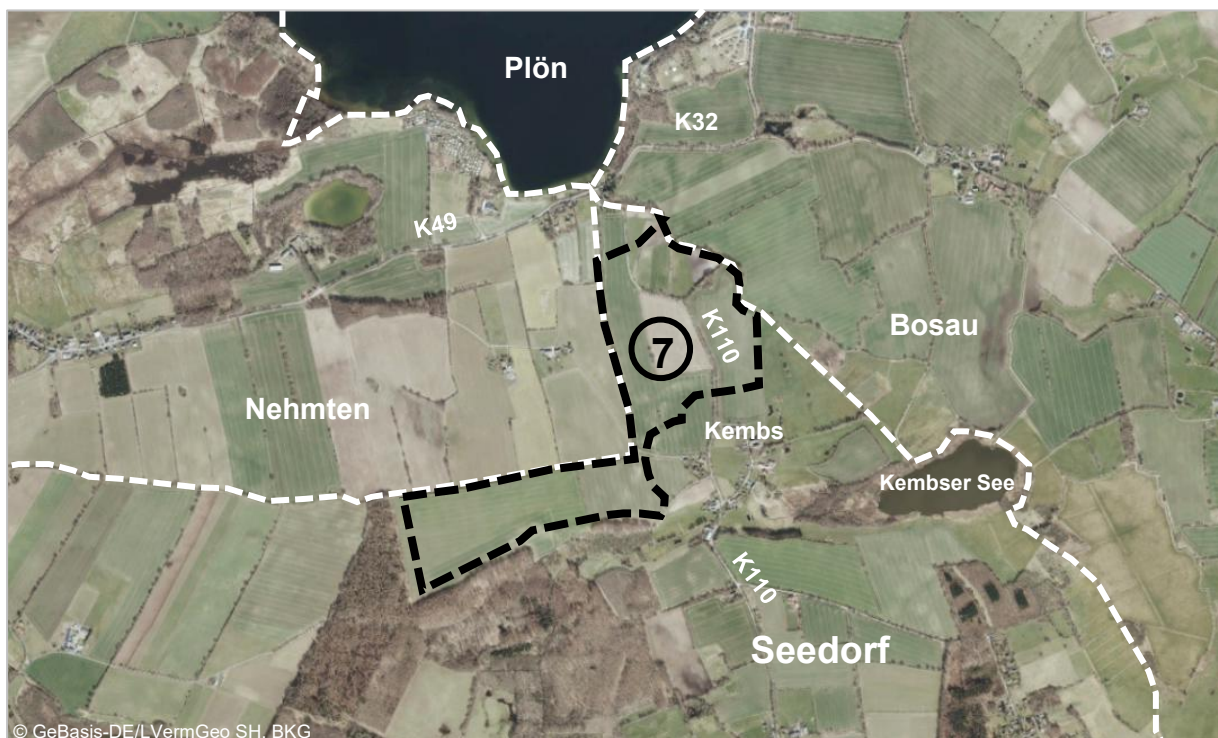


Abb. 7: Suchraum 7 nördlich und westlich der Ortslage Kembs, südlich der Ortslage Stadtbek

Weiterhin grenzen südöstlich klimasensitive Böden und Moorböden an. Südlich angrenzend befindet sich ein charakteristischer Landschaftsraum, westlich angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet.

9.2.2 Übersicht der Suchräume

In den Ziffern 9.2.1.1 bis 9.2.1.7 wurden folgende Suchräume für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt und Abwägungen für die Ermittlung von Eignungsflächen innerhalb der Suchräume getroffen:

- Suchraum 1 westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade; Größe ca. 114 ha
- Suchraum 2 südöstlich der Ortslage Schlamersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch; Größe ca. 74 ha
- Suchraum 3 östlich der Ortslage Schulbusch, nordwestlich der Ortslage Berlin; Größe ca. 80 ha
- Suchraum 4 östlich der Ortslage Seekamp, nördlich der Ortslage Bahrenkrug; Größe ca. 108 ha
- Suchraum 5 nördlich der Ortslage Blomnath, südlich der Ortslage Bahrenkrug; Größe ca. 139 ha
- Suchraum 6 nordwestlich der Ortslage Seekamp, südlich der Ortslage Weitewelt; Größe ca. 101 ha
- Suchraum 7 nördlich und westlich der Ortslage Kembs, südlich der Ortslage Stadtbek; Größe ca. 67 ha

In der Summe haben die Suchräume 1 bis 7 eine Gesamtgröße von ca. 683 ha.

9.3 Festlegung der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen auf der Basis der Suchräume

In einem Kriterienkonzept¹⁹ für die Festlegung von Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen innerhalb der Suchräume werden insbesondere die Abstände zu Siedlungen und Wohnhäuser im Außenbereich erweitert und neue Abstandsflächen zu touristischen Rad- und Wanderwegen festgelegt. Nachfolgend werden die Aussagen von "Bauleitplanung + Planungsrecht, Dipl.-Ing. F. Hartmann" zusammenfassend wiedergegeben. Das Kriterienkonzept ist dem Informellen Rahmenkonzept als Anlage beigefügt. Die Ausschluss- und Abwägungskriterien aus den Arbeitsschritten 1 bis 4 (siehe Ziffer 9.1) sowie die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen sind in den Plänen 1 bis 5 dargestellt.

"Ziel des weiteren Auswahlprozesses ist es, einen ungesteuerten Wildwuchs auf vielen beliebigen Einzelflächen zu vermeiden und stattdessen eine Konzentration des angestrebten Flächenkontingents von bis zu 200 ha auf wenige besonders gut geeignete Standorte zu erreichen, die den vorliegenden ortsspezifischen Abwägungsbelangen möglichst weitgehend Rechnung tragen und realisierungsfähig sind, um auf diese Weise sowohl dem Ausbau der erneuerbaren Energien in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen als auch das landschaftlich besonders reizvolle Gemeindegebiet nicht übermäßig zu belasten.

Dabei werden in der Vorgehensweise zunächst alle Abwägungskriterien vollständig angewandt. In einem zweiten Schritt werden Schutzabstände zu Siedlungen und touristischen

¹⁹ Bauleitplanung + Planungsrecht, Dipl.-Ing. F. Hartmann 2024: Kriterienkonzept für die weitere Flächenauswahl innerhalb der Suchräume für Freiflächen-PV-Anlagen. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seedorf. Stand: Mai 2024.

Wegen auf 200 m erweitert und in einem dritten Arbeitsschritt die Flächen arrondiert, so dass Klein- und Restflächen von der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden. In einem letzten Schritt werden die konfliktfreien Eignungsflächen ausgewählt.

Nach diesem finalen Schritt können in den Suchräumen 1 bis 6 insgesamt 9 konkrete Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 256 ha identifiziert werden, die uneingeschränkt geeignet sind (Eignungsflächen 1. Priorität²⁰). Darüber hinaus können in den Suchräumen 1 und 7 drei weitere Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 76 ha identifiziert werden, die eingeschränkt geeignet sind (Eignungsflächen 2. Priorität). Die Eignungsflächen 2. Priorität sollten nur dann planerisch in Anspruch genommen werden, wenn sich unter den Eignungsflächen 1. Priorität nicht genügend Flächen zur Umsetzung aktivieren lassen.

Bei den angegebenen Flächengrößen handelt es sich um Bruttowerte, die sich durch weitere Abstandserfordernisse (z.B. gegenüber Straßen und Knicks) sowie aufgrund der Eigentumsverhältnisse weiter reduzieren werden.

Zu den als nicht geeignet befundenen Flächen sollte eine klare Kommunikation mit dem Ziel erfolgen, dass keine weiteren Nutzungsanfragen für Freiflächen-PV-Anlagen auf diesen Flächen erfolgen."

9.3.1 Eignungsflächen – Kriterien und Abwägung

Die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen sind in den Plänen 4 und 5 dargestellt.

9.3.1.1 Eignungsflächen 1.1 und 1.2 westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade

Die Eignungsflächen 1.1 und 1.2, westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade, befinden sich im westlichen Teil des Gemeindegebietes und haben eine Größe von ca. 42 ha (1.1) und ca. 44 ha (1.2), gesamt ca. 86 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- keine

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nördlich und südlich angrenzend)
- Baumschule / Weihnachtbaumkultur (nördlich angrenzend)

Abwägung

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer

²⁰ Die Festlegung von Prioritäten 1 und 2 im Kriterienkonzept wurde von der Gemeindevertretung nicht mitgetragen. Infolgedessen sind alle Eignungsflächen in Bezug auf die Realisierung über Bauleitpläne gleichrangig zu betrachten.

geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 200 m zur nördlich und südlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage käme auch den benachbarten Wohnnutzungen zugute.

Ergebnis der Abwägung

Westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade werden im informellen Rahmenkonzept die Eignungsflächen Solar-Freiflächenanlagen 1.1 und 1.2 mit einer Gesamtfläche von ca. 86 ha dargestellt, die vollständig innerhalb eines Naturparks und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegen.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlagen erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks zu würdigen.

Die Eignungsflächen sind in den dargestellten Abgrenzungen als Standorte für Solar-Freiflächenanlage geeignet.

Das archäologische Landesamt weist darauf hin, dass innerhalb der Eignungsflächen 1.1 und 1.2 Objekte der Archäologischen Landesaufnahme, z.B. Grabhügel und Megalithgräber bekannt sind. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung wird hierdurch eine frühzeitige Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt empfohlen.

9.3.1.2 Eignungsfläche 2 südöstlich der Ortslage Schlamersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch

Die Eignungsfläche 2, südöstlich der Ortslage Schlamersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch, befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes und hat eine Größe von ca. 37 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (östlich angrenzend)
- 200 m Abstandsfläche um touristische Rad- und Wanderoute im östlichen Teil der Eignungsfläche

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (nördlich angrenzend)
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems südlich und westlich angrenzend
- Charakteristischer Landschaftsraum südlich angrenzend

Abwägung

Die Rad- und Wanderoute liegt am Waldrand, aber noch innerhalb des Waldes, so dass die Sichtbeziehung zu einer angrenzenden Solar-Freiflächenanlage innerhalb der 200 m Abstandsfläche deutlich eingeschränkt ist. Der Waldabstand gemäß § 24 Landeswaldgesetz in Höhe von 30 m muss ohne Ausnahme eingehalten werden.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 200 m zur nördlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage käme auch den benachbarten Wohnnutzungen zugute.

Ergebnis der Abwägung

Südöstlich der Ortslage Schlamersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch wird im informellen Rahmenkonzept eine ca. 37 ha große Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, die vollständig innerhalb eines Naturparks und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegt.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks zu würdigen.

Ausgenommen von einer vollständigen Eingrünung durch Gehölzflächen ist die 30 m breite Waldabstandsfläche, da die Waldgrenze durch eine Gehölzpflanzung auf der Waldabstandsfläche die Waldgrenze in Richtung Solar-Freiflächenanlage verschieben würde und sodann hiervon wiederum 30 m Abstand eingehalten werden müsste.

Infolgedessen ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für eine Solar-Freiflächenanlage in der Eignungsfläche 2 vor Ort zu prüfen, ob der 200 m-Abstand gemäß Informellem Rahmenkonzept unterschritten werden kann. Die übrigen Flächen innerhalb der Eignungsfläche sind als Standorte für Solar-Freiflächenanlagen geeignet.

9.3.1.3 Eignungsflächen 3.1 und 3.2 östlich der Ortslage Schulbusch, nordwestlich der Ortslage Berlin

Die Eignungsflächen 3.1 und 3.2, östlich der Ortslage Schulbusch, nordwestlich der Ortslage Berlin, befinden sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes und haben eine Größe von ca. 21 ha (3.1) und ca. 33 ha (3.2), gesamt ca. 54 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (zwischen den Eignungsflächen und nördlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)

- 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (westlich und östlich angrenzend)
- bevorratende, festgesetzte und/oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15ff. BNatSchG (zwischen den Eignungsflächen)

Abwägung

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur nördlich angrenzenden Waldfläche wird durch die Abgrenzung der Eignungsfläche berücksichtigt.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 200 m zur westlich und östlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Auch in Bezug auf den Sichtschutz zu Wohnbebauungen ist eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage zu prüfen.

Ergebnis der Abwägung

Östlich der Ortslage Schulbusch, nordwestlich der Ortslage Berlin werden im informellen Rahmenkonzept die Eignungsflächen Solar-Freiflächenanlagen 3.1 und 3.2 mit einer Gesamtfläche von ca. 54 ha dargestellt, die vollständig innerhalb eines Naturparks und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegen.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlagen erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks zu würdigen.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den angrenzenden Waldflächen ist einzuhalten.

Unter Berücksichtigung der zwischen den Eignungsflächen liegenden Waldfläche und der Fläche für Kompensationsmaßnahmen sind die Eignungsflächen in den dargestellten Abgrenzungen als Standorte für Solar-Freiflächenanlagen geeignet.

9.3.1.4 Eignungsflächen 4.1 und 4.2 östlich der Ortslage Seekamp, nördlich der Ortslage Bahrenkrug

Die Eignungsflächen 4.1 und 4.2, östlich der Ortslage Seekamp, nördlich der Ortslage Bahrenkrug, befinden sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes und haben eine Größe von ca. 24 ha (4.1) und ca. 18 ha (4.2), gesamt ca. 42 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (östlich angrenzend)
- 200 m Abstand zur K 72 als touristische Rad- und Wanderroute (zwischen den Eignungsflächen)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (westlich und süd-östlich angrenzend)
- Moorböden / Klimasensitive Böden nördlich und südlich angrenzend
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems nördlich angrenzend
- Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems östlich angrenzend
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft östlich angrenzend

Abwägung

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur östlich der Eignungsfläche 4.2 gelegenen Waldfläche wird durch die Abgrenzung der Eignungsfläche berücksichtigt.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 200 m zur westlich und südöstlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Auch in Bezug auf den Sichtschutz zu Wohnbebauungen ist eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage zu prüfen.

Nördlich angrenzend verläuft eine Verbundachse und östlich angrenzend ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Hier befindet sich zudem ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Ergebnis der Abwägung

Östlich der Ortslage Seekamp und nördlich der Ortslage Bahrenkrug werden im informellen Rahmenkonzept die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen 4.1 und 4.2 mit einer Gesamtfläche von ca. 42 ha dargestellt, die vollständig innerhalb eines Naturparks und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegen.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlagen erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks zu würdigen.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur östlichen Waldfläche ist einzuhalten.

Die Eignungsflächen sind in den dargestellten Abgrenzungen als Standorte für Solar-Freiflächenanlagen geeignet.

9.3.1.5 Eignungsflächen 5.1 und 5.2 nördlich der Ortslage Blomnath, südlich der Ortslage Bahrenkrug

Die Eignungsflächen 5.1 und 5.2, nördlich der Ortslage Blomnath, südlich der Ortslage Bahrenkrug, befinden sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes und haben eine Größe von ca. 8 ha (5.1) und ca. 21 ha (5.2), gesamt ca. 29 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- 200 m Abstand zu einer touristischen Rad- und Wanderroute (südöstlich angrenzend)
- Flächen der Wiesenvogelkulisse gemäß Wiesenvogelerlass (östlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (südlich und östlich angrenzend)
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems westlich angrenzend
- Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems östlich angrenzend
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft östlich angrenzend

Abwägung

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 200 m zur südlich und östlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Auch in Bezug auf den Sichtschutz zu Wohnbebauungen ist eine Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlage zu prüfen.

Ergebnis der Abwägung

Nördlich der Ortslage Blomnath und südlich der Ortslage Bahrenkrug werden im informellen Rahmenkonzept die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen 5.1 und 5.2 mit einer Gesamtfläche von ca. 29 ha dargestellt, die vollständig innerhalb eines Naturparks und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung liegen.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung der geplanten Solar-Freiflächenanlagen erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Naturparks zu würdigen.

Weiterhin grenzen westlich eine Verbundachse, östlich ein Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und Flächen der Wiesenvogelkulisse gemäß Wiesenvogelerlass an. Östlich angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Hierauf ist bei der Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen zu achten.

Die Eignungsflächen sind in den dargestellten Abgrenzungen als Standorte für Solar-Freiflächenanlagen geeignet.

Das archäologische Landesamt weist darauf hin, dass innerhalb der Eignungsflächen 5.1 und 5.2 Objekte der Archäologischen Landesaufnahme, z.B. Grabhügel und Megalithgräber bekannt sind. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung wird hierdurch eine frühzeitige Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt empfohlen.

9.3.1.6 Eignungsfläche 6 nordwestlich der Ortslage Seekamp, südlich der Ortslage Weitewelt

Die Eignungsfläche 6, nordwestlich der Ortslage Seekamp, südlich der Ortslage Weitewelt, befindet sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes und hat eine Größe von ca. 34 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (nördlich angrenzend)
- Gewässer mit Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG (südlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vollständig)
- Charakteristischer Landschaftsraum (westlich entlang Thranbruchau)
- 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (östlich angrenzend)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (westlich angrenzend, entlang Thranbruchau)
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (westlich angrenzend, entlang Thranbruchau)

Abwägung

Aufgrund der Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks, eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft und eines Charakteristischen Landschaftsraumes (teilweise) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur nördlich gelegenen Waldfläche wird durch die Abgrenzung der Eignungsfläche berücksichtigt.

Der Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG des südlich gelegenen Seekamper Sees wird durch die Abgrenzung der Eignungsfläche berücksichtigt.

Die Mindestabstände von 200 m zur östlich gelegenen Wohnbebauung werden eingehalten. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob zur Verbesserung des Sichtschutzes Eingrünungen einer geplanten Solar-Freiflächenanlage durchgeführt werden müssen.

Ergebnis der Abwägung

Nordwestlich der Ortslage Seekamp und südlich der Ortslage Weitewelt wird im informellen Rahmenkonzept eine ca. 34 ha große Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt, die vollständig innerhalb eines Naturparks, eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft liegt.

Außerhalb der Thranbruchau ist bei Inanspruchnahme einer Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks und eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft zu würdigen.

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zur nördlich gelegenen Waldfläche ist einzuhalten. Der Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG des südlich gelegenen Seekamper Sees ist zu berücksichtigen.

Aufgrund der die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks und eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft und der angrenzenden Thranbruchau ergeben sich bei der Realisierung einer Solar-Freiflächenanlage innerhalb der Eignungsfläche höhere Anforderungen an die Eingrünung und die Gestaltung der geplanten Solar-Freiflächenanlage, z.B. durch die Anlage von besonderen Lebensräumen für Tiere oder gegenüber dem Standard größere Reihenabstände der Modulreihen.

9.3.1.7 Eignungsflächen 7.1, 7.2 und 7.3 nördlich und westlich der Ortslage Kembs, südlich der Ortslage Stadtbek

Die Eignungsflächen 7.1, 7.2 und 7.3 nördlich und westlich der Ortslage Kembs, südlich der Ortslage Stadtbek, befinden sich im nördlichen Teil des Gemeindegebietes und haben eine Größe von ca. 17 ha (7.1), ca. 12 ha (7.2) und ca. 14 ha (7.3), gesamt ca. 43 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (südwestlich angrenzend an Eignungsfläche 7.3)
- Straßenverkehrsflächen mit Straßenrechtlicher Anbauverbotszone gemäß StrWG (zwischen den Eignungsflächen 7.1 und 7.2)
- 200 m Abstand zu den Gemeindestraßen Asheide und Ruschenkrug als touristische Rad- und Wanderroute (teilweise innerhalb Eignungsfläche 7.3)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vollständig)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (südöstlich von Eignungsfläche 7.2)
- Charakteristischer Landschaftsraum (südlich von Eignungsfläche 7.3)
- 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich in der Gemeinde Nehnten (nördlich und westlich von Eignungsfläche 7.1)

- 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (südlich von Eignungsfläche 7.1 und teilweise innerhalb Eignungsfläche 7.3)
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (entlang der nordöstlichen Grenze von Eignungsfläche 7.2)
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (teilweise innerhalb Eignungsfläche 7.3)
- Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden hoch (regional bewertet) (westlich Eignungsfläche 7.3)
- Landschaftsschutzgebiet (westlich von Eignungsfläche 7.1 und nördlich von Eignungsfläche 7.3 in der Gemeinde Nehmten)

Abwägung

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den südwestlich gelegenen Waldflächen wird durch die Abgrenzung der Eignungsfläche 7.3 berücksichtigt.

Die Eignungsfläche wird von Norden nach Süden durch die Bosauer Straße (K 110) gequert. Entlang von Kreisstraßen besteht gemäß StrWG beidseitig ab Fahrbahnrand eine Straßenrechtliche Anbauverbotszone von 15 m. Die Anbauverbotszone ist bei Inanspruchnahme der Eignungsflächen 7.1 und 7.2 durch Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.

Aufgrund der Lage der Eignungsflächen 7.1, 7.2 und 7.3 innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks, eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft und eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Eignungsfläche 7.3) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Mindestabstände von 200 m zu den angrenzenden Wohnbebauungen werden von den Eignungsflächen 7.1 und 7.2 eingehalten. Die Eignungsfläche 7.3 liegt mit ihrer östlichen Grenze innerhalb der 200 m Abstandsfläche zu Kembs. Insbesondere bei der Eignungsfläche 7.3 ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, wie breit eine Eingrünung zur Verbesserung des Sichtschutzes aus Richtung Kembs angelegt werden muss.

Ergebnis der Abwägung

Nördlich und westlich der Ortslage Kembs werden im informellen Rahmenkonzept die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen 7.1, 7.2 und 7.3 mit einer Gesamtfläche von ca. 43 ha dargestellt, die vollständig innerhalb eines Naturparks, eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft liegen.

Bei Inanspruchnahme der Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen ist zu prüfen, ob eine vollständige oder teilweise Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich sein wird, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks, eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft und eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (teilweise) zu würdigen. Bei der Eignungsfläche 7.3 ist insbesondere die Unterschreitung des 200 m Abstandes in Richtung Kembs bei der Entscheidung über die Breite der Eingrünung zu berücksichtigen.

Eine Bebauung der 15 m breiten Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße K 110 ist gesetzlich unzulässig.

Die Eignungsfläche 7.3 liegt mindestens zur Hälfte innerhalb des 200 m Abstandes zur Rad- und Wanderroute auf der Gemeindestraße Ruschenkrug. In einem Abschnitt der Gemeindestraße Ruschenkrug liegen die nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen bis zu 20 m höher als die Gemeindestraße. In diesem Abschnitt wird die Gemeindestraße nicht durch eine Gehölzfläche zu den landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzt. Weiter in Richtung Kembs reduziert sich der Höhenunterschied auf wenige Meter. Da die Breite der Fläche zwischen der Gemeindestraße und der nördlich gelegenen Gemeindegrenze nach Nehnten nur zwischen 350 m und 220 m liegt, sind hier bezüglich Eingrünung von geplanten Solar-Freiflächenanlagen besondere Anforderungen zu stellen. Infolgedessen ist bei der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen innerhalb der Eignungsfläche 7.3 insbesondere auf eine Vermeidung von Sichtbeziehungen von der Gemeindestraße auf eine Solar-Freiflächenanlage zu achten.

Das archäologische Landesamt weist darauf hin, dass innerhalb der Eignungsflächen 7.1 und 7.3 Objekte der Archäologischen Landesaufnahme, z.B. Grabhügel und Megalithgräber bekannt sind. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung wird hierdurch eine frühzeitige Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt empfohlen.

Hinweise auf Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.11.2024

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.11.2025 wurden zu den Eignungsflächen 7.1, 7.2 und 7.3 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Bosauer Straße ist kein offiziell ausgewiesener touristischer Rad- und Wanderweg. Da die Bosauer Straße aber von vielen Touristen genutzt wird, bestand in der Gemeindevertretung Einigkeit, zur Bosauer Straße einen Abstand von 200 m als Ausschlussfläche für großflächige Solar-Freiflächenanlagen einzutragen. Die 200 m breiten Ausschlussflächen entlang der Bosauer Straße betreffen die Eignungsflächen 7.1 und 7.2.
- b) Innerhalb der Eignungsfläche 7.3 liegt im südlichen Teil eine 200 m breite Ausschlussfläche zur Gemeindestraße Ruschenkrug (siehe Plan 4), die als offizieller touristischer Rad- und Wanderweg ausgewiesen ist. Aufgrund des nördlich der Straße in Richtung Gemeindegrenze zu Nehnten in einem Abschnitt der Straße vorhandenen Höhenunterschieds von bis zu 20 m hat die Gemeindevertretung beschlossen, innerhalb der Eignungsfläche 7.3 ausnahmsweise keine 200 m breite Ausschlussfläche zu berücksichtigen. Eine großflächige Solar-Freiflächenanlage oberhalb des Geländehangs wird von der Gemeindestraße aus nicht sichtbar sein, so die Begründung der Gemeindevertretung.

Diese Beschlüsse sind Grundlage für die nachfolgenden Bauleitplanungen. Um die Tragweite der 1:1-Umsetzung der Beschlüsse zu verdeutlichen, sind die Ergebnisse der Umsetzung in folgender Abbildung dargestellt. Es ist zu erkennen, dass

- die Flächengröße der Eignungsfläche 7.1 von ca. 17 ha (siehe Pläne 4 und 5) nach Berücksichtigung der 200 m breiten Ausschlussfläche gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2024 stark reduziert ist; die Fläche außerhalb der Ausschlussfläche beträgt nur noch 5 ha
- die Eignungsfläche 7.2 entfällt
- die Eignungsfläche 7.3 bezüglich Flächengröße keine Veränderung erfährt.

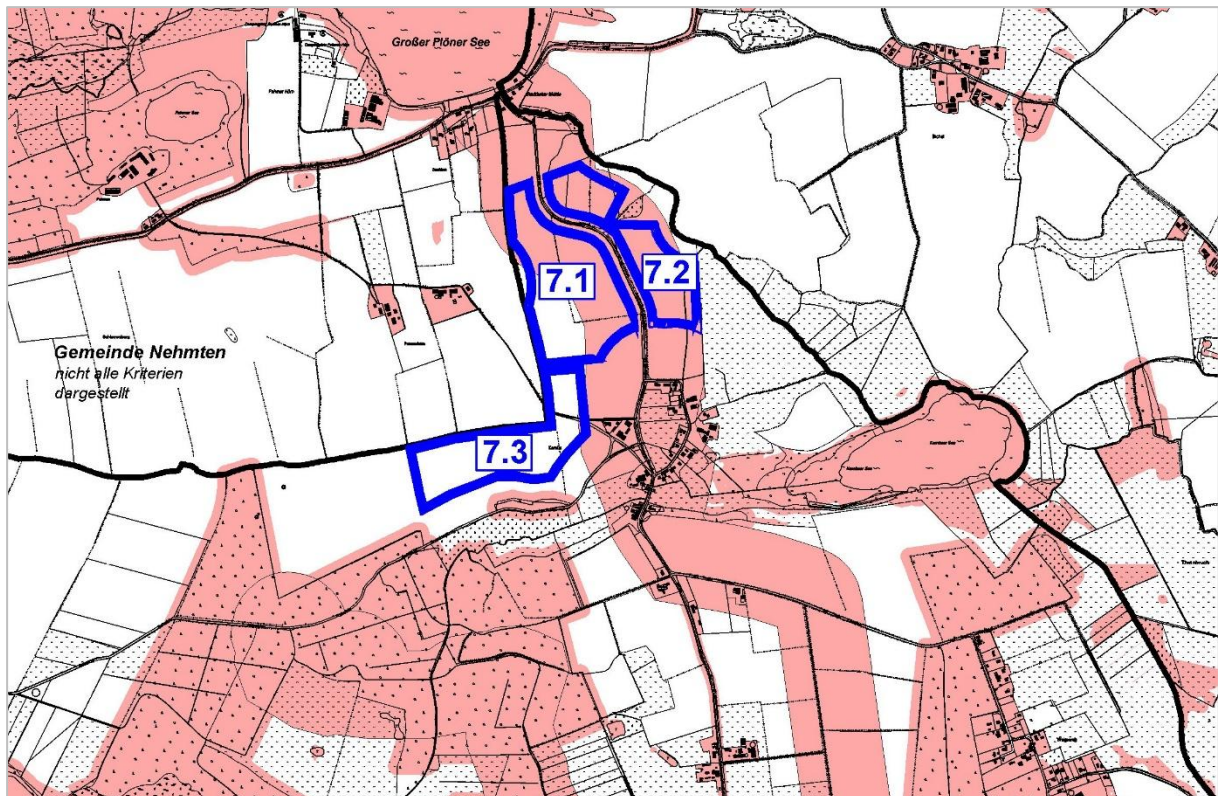


Abb. 8: Ausschlussflächen (rot) in den Eignungsflächen 7.1 und 7.2 sowie Eignungsfläche 7.3 ohne Ausschlussflächen gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2024

Die Entwicklung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen in den Eignungsflächen 7.1 und 7.2 soll aber auch unter Berücksichtigung touristischer Belange weiterhin möglich sein und dabei wirtschaftlich tragfähig bleiben. Infolgedessen sind in den Plänen 4 und 5 die Eignungsflächen 7.1 und 7.2 in ihrer ursprünglichen Abgrenzung geblieben, obwohl durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2024 die Eignungsfläche 7.2 entfallen würde und die Eignungsfläche 7.1 auf 5 ha reduziert werden müsste. Die Vermeidung von Sichtbeziehungen von der Gemeindestraße Ruschenkrug auf eine geplante Solar-Freiflächenanlage in der Eignungsfläche 7.3 sollte im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere am Ortsausgang von Kembs geprüft werden.

Im Rahmen der Aufstellung der nachfolgenden Bauleitpläne zur Entwicklung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen in den Eignungsflächen 7.1 und 7.2 kann die Gemeindevertretung bis zu den abschließenden Beschlüssen zu den nachfolgenden Änderungen des Flächennutzungsplans und Satzungsbeschlüssen zu den Bebauungsplänen von den Investoren sodann eine besondere Berücksichtigung der touristischen Belange entlang der Bosauer Straße einfordern, z.B. durch deutliche Abstände der Freiflächenanlage zur Bosauer Straße oder eine überdurchschnittlich breite Eingrünung, ohne dabei die Wirtschaftlichkeit der Freiflächenanlagen völlig außer Acht zu lassen.

9.3.1.8 Eignungsfläche 8.0 südlich Weitewelt

Die Eignungsfläche 8.0 südlich der Siedlung Weitewelt befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes und hat eine Größe von ca. 10,0 ha.

Flächen mit Ausschlusswirkung

- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG einschließlich 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG (nördlich angrenzend)
- 200 m Abstand zur Gemeindestraße "An den Tannen" als touristische Rad- und Wanderoute (westlich angrenzend)

Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vollständig)
- Naturpark (vollständig)
- Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (vollständig)
- Moorböden / Klimasensitive Böden (ca. 2,4 ha südlich innerhalb, kleinflächig innerhalb im Nordwesten)
- Charakteristischer Landschaftsraum (vollständig)
- 200 m Abstandsflächen um Siedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich (kleinflächig innerhalb im Nordwesten)
- Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (südlich ca. 2,4 ha innerhalb)

Abwägung

Der 30 m Waldabstand gemäß § 24 LWaldG zu den nördlich gelegenen Waldflächen wird durch die Abgrenzung der Eignungsfläche 8.0 berücksichtigt.

Die Eignungsfläche 8.0 liegt mit ihrer westlichen Grenze am Rand der 200 m Abstandsfläche um die Gemeindestraße "An den Tannen". Infolgedessen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, wie breit eine Eingrünung zur Verbesserung des Sichtschutzes aus Richtung der touristischen Rad- und Wanderoute angelegt werden muss.

Aufgrund der Lage der Eignungsfläche 8.0 innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks, eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft und eines charakteristischen Landschaftsraumes ist im Rahmen der Bauleitplanung eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage zu prüfen, um eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung vermeiden zu können.

Die Eignungsfläche 8.0 liegt mit ihrer nordwestlichen Grenze innerhalb der 200 m Abstandsfläche um ein Wohnhaus in der Siedlung Weitewelt. Infolgedessen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, wie breit eine Eingrünung zur Verbesserung des Sichtschutzes aus Richtung Weitewelt angelegt werden muss.

Der südliche Teil der Eignungsfläche 8.0 liegt mit ca. 2,4 ha ebenso innerhalb eines Niedermoores wie eine kleine Teilfläche an der nordwestlichen Grenze. Das Grundwasser steht hier teilweise an der Oberfläche. Die Niedermoorflächen werden als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt.

Der südliche Teil der Eignungsfläche 8.0 liegt mit ca. 2,4 ha zudem innerhalb der 236 ha großen Verbundachse "Berliner Au, Seekamper See und Wälder bei Kiekut".

Eine Nutzung der Dauergrünlandflächen über Niedermoor als Standort für Photovoltaik ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

Ergebnis der Abwägung

Südlich der Siedlung Weitewelt wird im informellen Rahmenkonzept die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen 8.0 mit einer Gesamtfläche von ca. 10,0 ha dargestellt, die innerhalb von Flächen mit verschiedenen Abwägungskriterien liegt, insbesondere teilweise auf Niedermoor und innerhalb einer Verbundachse.

Im Vergleich mit den Eignungsflächen 1.1 bis 7.3 des Informellen Rahmenkonzeptes ergeben sich aufgrund der Betroffenheit von Dauergrünland über Moorböden, der Verbundachse und des charakteristischen Landschaftsraumes erheblich nachteilige Auswirkungen; eine vergleichbare Vielfalt an Auswirkungen weist die Eignungsfläche 7.3 auf, wobei hier die nachteiligen Auswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ohne Erzeugung neuer erheblich nachteiliger Auswirkungen reduziert werden können.

Moorböden sind ein wichtiger CO₂-Speicher und wertvoller Lebensraum. Die Renaturierung dieser Böden durch angepasste Bewirtschaftung und gezielte Wiedervernässung trägt dem Klimaschutz und Erhalt biologischer Vielfalt bei.

Die Wiedervernässung von Mooren ist die effektivste Maßnahme, um die aus trockengelegten Mooren entstehenden Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren. Allerdings werden die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungsformen nach einer Wiedervernässung nicht mehr möglich sein. Neben der standortangepassten Nutzung nasser oder wiedervernässter Moore könnte auch die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine neue ökonomisch attraktive Nutzungsoption darstellen. Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 sind Moor-PV-Anlagen bereits als "besondere Solaranlagen" förderwürdig. Die Bundesnetzagentur hat dazu konkretere Vorgaben erarbeitet, die auch die Einhaltung von Mindestwasserständen umfasst.

Bisher besteht jedoch noch erheblicher Erprobungs- und Forschungsbedarf, um die Einflüsse der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dafür wiederzuvernässende Moorböden, insbesondere im Hinblick auf Torferhalt bzw. Klimabilanz, Wasserhaushalt und Biodiversität abschließend bewerten zu können.

Aus der Betroffenheit von Dauergrünland und Niedermoor in der Eignungsfläche 8.0 sind von der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung besondere Anforderungen an die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu stellen. Hierzu bieten u.a. folgende Veröffentlichungen entsprechende Anregungen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024: Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen. Stand: Juli 2024
- Peschel, Rolf; Dr. Peschel, Tim 2025: Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. Stand: März 2025
- KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende 2024: Photovoltaik auf wiedervernässten Moorböden – Eine neue Flächenkulisse im EEG 2023. Stand: Juni 2024
- Bundesnetzagentur 2023: Festlegung der an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e²¹ sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e²² Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zu stellenden Anforderungen. Stand: 13.02.2023

²¹ Bezug: Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden

Bei Inanspruchnahme der Eignungsfläche für Solar-Freiflächenanlagen 8.0 ist eine vollständige Eingrünung einer geplanten Solar-Freiflächenanlage erforderlich, um die Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung, eines Naturparks, eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft und eines charakteristischen Landschaftsraumes zu würdigen. Hier ist insbesondere die Unterschreitung des 200 m Abstandes in Richtung Weitewelt bei der Entscheidung über die Breite der Eingrünung zu berücksichtigen.

9.3.2 Übersicht der Eignungsflächen

In den Ziffern 9.3.1.1 bis 9.3.1.8 wurden folgende Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen dargestellt und Abwägungen für die Abgrenzungen der Eignungsflächen getroffen:

- Eignungsflächen 1.1 und 1.2 westlich der Ortslage Hornsdorf, nördlich der Ortslage Neuenrade; Größe ca. 86 ha
- Eignungsfläche 2 südöstlich der Ortslage Schlamersdorf, südlich der Ortslage Schulbusch; Größe ca. 37 ha
- Eignungsflächen 3.1 und 3.2 östlich der Ortslage Schulbusch, nordwestlich der Ortslage Berlin; Größe ca. 54 ha
- Eignungsflächen 4.1 und 4.2 östlich der Ortslage Seekamp, nördlich der Ortslage Bahrenkrug; Größe ca. 42 ha
- Eignungsflächen 5.1 und 5.2 nördlich der Ortslage Blomnath, südlich der Ortslage Bahrenkrug; Größe ca. 29 ha
- Eignungsfläche 6 nordwestlich der Ortslage Seekamp, südlich der Ortslage Weitewelt; Größe ca. 34 ha
- Eignungsflächen 7.1, 7.2 und 7.3 nördlich und westlich der Ortslage Kembs, südlich der Ortslage Stadtbek; Größe ca. 43 ha
- Eignungsfläche 8 südlich der Siedlung Weitewelt; Größe ca. 10,0 ha

In der Summe haben die Eignungs(teil)flächen 1 bis 8 eine Gesamtgröße von ca. 335 ha.

9.4 Hinweise von Fachbehörden für die nachfolgende Bauleitplanung

9.4.1 Hinweise des Kreises Segeberg

SG Bodenschutz

Im Bereich der ausgewiesenen Eignungsflächen liegen eine Altablagerung bzw. ein Altstandort. Weitere Altablagerungen, deren laterale Ausdehnung zum Teil nicht eingegrenzt ist, liegen direkt angrenzend zu ausgewiesenen Eignungsflächen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sind der vor- und nachsorgende Bodenschutz sowie die im Gemeinsamen Beratungserlass vom 09.09.2024 aufgeführten Planungsempfehlungen zu berücksichtigen. Mit Schreiben vom 29.08.2023 wurde vom MEKUN die LABO-Arbeitshilfe für Bodenschutzbelange „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie die Ausarbeitung des LfU SH bzgl. Gründung von PV-Freiflächenanlagen zur Anwendung empfohlen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Möglichkeit einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers

durch den Einsatz verzinkter Stahlprofile zu prüfen. Bei Bedarf sollten konkrete Regelungen zur Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Gemeinde wird sich im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen um eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden bemühen und auf die Projektierer der Solar-Freiflächenanlagen dahingehend einwirken, die Eingriffe in den Boden durch Leitungstrassen durch Bündelung zu minimieren.

SG Grundwasserschutz

Das SG Grundwasserschutz weist auf den möglichen Grundwasseranstieg hin, da eventuell vorhandene Drainagen / Entwässerungseinrichtungen der landwirtschaftlichen Flächen vor der geplanten Umnutzung rückzubauen bzw. zu verschließen sind.

Gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke, keiner Erlaubnis oder Bewilligung.

Da die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig zum Sondergebiet für Photovoltaikflächen erklärt wird, entfällt die Rechtsgrundlage für das erlaubnisfreie Ableiten von Grundwasser auf diesen Flächen. Ein Weiterbetrieb von Gräben und Dränagen wäre somit erlaubnispflichtig. Die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis kann grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden, so dass vorhandene Gräben und Dränagen stillzulegen bzw. abflusswirksam zu unterbrechen sind.

9.4.2 Hinweise des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung

Sollte eine Unterschreitung der 200 Meter-Abstandsflächen zur Wohnbebauung stattfinden, wird die Erstellung eines Blendgutachtens spätestens im Rahmen der Baugenehmigung angeregt.

9.4.3 Hinweise des archäologischen Landesamtes

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der konkreten Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den Eignungsflächen 1.1, 1.2, 5.1, 5.2, 7.1 und 7.3 zu beteiligen (gemäß § 12 Abs. 2 S. 6 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein), um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der

oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

10 FAZIT

Nach Überlagerung der Flächen mit Ausschlusswirkung (Plan 4) mit den Flächen mit besonderen Abwägungs- und Prüferfordernissen (Plan 5) sowie nach einer Einzelabwägung der Eignungsflächen verbleiben in der Gemeinde Seedorf 7 Eignungsflächen mit insgesamt 13 Teilflächen, die zusammen über eine Fläche von ca. 335 ha verfügen.

Die Eignungsflächen für Solar-Freiflächenanlagen bilden die Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die nachfolgende Aufstellung von Bauleitpläne zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in einer Größenordnung von ca. 200 ha.

Bei der Realisierung von Solar-Freiflächenanlagen in den Eignungs(teil)flächen 2, 7.3 und 8.0 sind im Vergleich zu den anderen Eignungs(teil)flächen bezüglich Eingrünung und Gestaltung der geplanten Anlagenflächen höhere Anforderungen an eine verträgliche Einbindung der Anlage in die Natur- und Erholungslandschaft der Gemeinde Seedorf zu stellen. Dies ist bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen.

11 ABSTIMMUNG MIT BEHÖRDEN UND NACHBARGEMEINDEN

Gemäß Beratungserlass aus 2024 kommt angesichts der eng gesteckten Gemeindegebietsgrenzen in Schleswig-Holstein dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, für die Planung von Solar-Freiflächenanlagen besondere Bedeutung zu. Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange.

Dabei muss materiell sichergestellt werden, dass gemeindeübergreifend Ziele der Raumordnung und andere fachliche und rechtliche Vorgaben gewahrt werden und zudem nicht eine Gemeinde die Planungshoheit der Nachbargemeinden einengt. Gleichzeitig muss nicht jedwede negative Folgewirkung für Nachbargemeinden vermieden werden. Eine Planung, die durch Auswirkungen gewichtiger Art gekennzeichnet ist, verstößt nicht bereits aus diesem Grund gegen das Abwägungsgebot. Selbst gewichtige Belange dürfen im Wege der Abwägung überwunden werden, wenn noch gewichtigere ihnen im Range vorgehen.

Verweigert die Nachbargemeinde die Zusammenarbeit, so verzichtet sie auf die Geltendmachung ihrer eigenen Planungsinteressen. Die planende Gemeinde muss dann solche Belange der Nachbargemeinde in der Abwägung berücksichtigen, die ihr bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die (sich verweigernde) Nachbargemeinde muss dann gegebenenfalls mit den sie einschränkenden Ergebnissen des Konzeptes der übrigen Gemeinden umgehen.

Zum Informellen Rahmenkonzept für Solar-Freiflächenanlagen der Gemeinde Seedorf und zu den Planungen bzw. Verfahren zur Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen in den Nachbargemeinden, insbesondere an den gemeinsamen Gemeindegrenzen, erfolgte ein Abstimmungsverfahren zwischen der Gemeinde Seedorf und den Nachbargemeinden Damsdorf, Stocksee, Nehnten, Plön, Bosau, Glasau, Ahrensböck, Travenhorst, Nehms und Tensfeld. Das Abstimmungsverfahren und die Ergebnisse der Abstimmung sind in einer tabellarischen Übersicht dokumentiert.

Weiterhin erfolgte eine Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich durch Solar-Freiflächenanlagen insbesondere berührt werden kann. Das Abstimmungsverfahren sowie die Hinweise und Anregungen der Behörden sind ebenfalls in der tabellarischen Übersicht dokumentiert.

Die tabellarische Übersicht mit den Ergebnissen der Beteiligungen ist dem Erläuterungstext als Anlage beigelegt.

12 QUELLENVERZEICHNIS

Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein 2025: Seedorf, Kreis Segeberg. Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme. Stand: 09.05.2025

Bauleitplanung + Planungsrecht, Dipl.-Ing. F. Hartmann 2024: Kriterienkonzept für die weitere Flächenauswahl innerhalb der Suchräume für Freiflächen-PV-Anlagen. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seedorf. Stand: Mai 2024.

Gemeinde Bosau 2022: Gemeindeweite Potentialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Stand: 02.11.2022

Gemeinde Nehnten 2023: Potenzialflächenstudie Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nehnten - Entwurf. Stand: 02.04.2023.

Landesamt für Umwelt 2023: Formale Zuordnung und Klassifikation der Ertragsfähigkeit zur Bewertung der Bodenfunktion: Standort für die landwirtschaftliche Nutzung

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein 2024: DigitalerAtlasNord.

Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan für den Planungsraum I. Fortschreibung 1998. Stand: Juli 1998

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein 2024: Umweltportal Schleswig-Holstein.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 2023: Regionalplan für den Planungsraum III. Neuaufstellung – 2. Entwurf April 2025.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur: Gemeinsamer Beratungserlass. Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Fassung vom 09.09.2024

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021. Gültig ab 17.12.2021

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde vom 31.12.2020: Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land).

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 2024: Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2023 nach Art der tatsächlichen Nutzung. Statistische Berichte, Kennziffer: A V 1 - j23 SH. Stand: 30.10.2024.